



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde unter der Überschrift „Bürokratieabbau und Deregulierung“ vereinbart, auch das Landeswassergesetz zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

Darüber hinaus waren z.B. neue Regelungsaufträge des Bundesgesetzgebers im Bereich des Hochwasserschutzes durch Änderung und Ergänzung des Landeswassergesetzes umzusetzen. Auch die Regelungen im Bereich des Küstenschutzes und das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz waren grundlegend zu überarbeiten.

B. Lösung

Das Landeswassergesetz in der geltenden Fassung vom 6. Januar 2004 ist geprägt durch die Anforderungen des Rahmenrechts des Bundes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und durch eine Vielzahl von europäischen Richtlinien, insbesondere der Wasserrahmenrichtlinie. Die Möglichkeiten zur Deregulierung sind daher sehr gering und überwiegend auf Verfahrensvorschriften begrenzt. Gerade im Bereich der Verfahrensregelungen des LWG sind zudem bereits in der Vergangenheit diverse „Verschlankungen“ von Genehmigungsverfahren erfolgt. In den Bereichen, in denen es rahmenrechtlich zulässig ist und fachlich vertretbar ist, wurde daher bereits in früheren Änderungsgesetzen von der Einführung von Anzeigeverfahren oder Genehmigungsfiktionen Gebrauch gemacht. Gleichwohl konnten mit diesem Änderungsgesetz einige Vorschriften gestrichen oder überarbeitet werden.

Neben einigen materiellen Neuregelungen, z.B. im Bereich Hochwasserschutz, stellt die Neuordnung der Behördenzuständigkeiten einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs dar. Mit der Neuordnung der Behördenzuständigkeiten wird es insbesondere den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Wasserbehörde ermöglicht, Synergieeffekte bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu erreichen. Sie erhalten zusätzliche wasserbehördliche Vollzugsaufgaben,

für die bisher die Staatlichen Umweltämter (Gewässer I. Ordnung) und das Landesamt für Umwelt und Natur (Bewilligungen und sog. alte Rechte) zuständig waren.

Ferner erfolgten eine Überarbeitung der Küstenschutzregelungen und Änderungen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Hier werden insbesondere bestimmte Arten der Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei gestellt. Weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die grundlegende Überarbeitung des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz.

C. Alternativen

Keine. Auf Bundesebene wird zurzeit zwar - nach erfolgter Grundgesetzänderung auf der Basis der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes - der Entwurf eines Umweltgesetzbuches erarbeitet, in das voraussichtlich auch das Wasserhaushaltsgesetz integriert werden soll. In dem Zusammenhang werden auch Regelungen getroffen, die bislang den Landesgesetzen vorbehalten waren. Nach dem derzeitigen Stand der Erarbeitung des Referentenentwurfs auf Bundesebene dürfte das Gesetzgebungsverfahren jedoch erst gegen Ende der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages abgeschlossen sein.

Bis zum Inkrafttreten eines Umweltgesetzbuchs sind die Länder weiterhin zur Umsetzung des noch geltenden Rahmenrechts (WHG) verpflichtet. Erst nach Inkrafttreten eines Umweltgesetzbuchs oder spätestens ab dem 1. Januar 2010 können die Länder abweichende Vorschriften erlassen (vgl. Artikel 125b Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 3 Grundgesetz).

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Im Rahmen der Überprüfung bestehender und Festsetzung neuer Überschwemmungsgebiete, der Ermittlung von überschwemmungsgefährdeten Gebieten und der Aufstellung von Hochwasserschutzplänen entstehen insbesondere beim Land zusätzliche Kosten.

Die Neuordnung der Behördenzuständigkeiten führt bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu einem Aufgabenzuwachs, der jedoch im Wesentlichen durch

zu erzielende Synergieeffekte (Verbindung mit den bisherigen Aufgaben) und den beabsichtigten Personalübergang ausgeglichen werden kann. Das Personal, das die übertragenen Aufgaben bislang bei den staatlichen Umweltämtern wahrgenommen hat, soll auf die Kreise und kreisfreien Städte übergehen. Die Regelungen zum Personalübergang und zur Konnexität werden Inhalt eines gesonderten Gesetzentwurfs sein.

2. Verwaltungsaufwand

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Hochwasserschutzregelungen ist erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten, der in erster Linie jedoch die oberste Wasserbehörde (MLUR) betrifft.

Durch die Änderung der Küstenschutzregelungen kommt es zu einer Verwaltungsvereinfachung bei den unteren Küstenschutzbehörden. Dies betrifft insbesondere die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste und die Ausnahmenerteilung von den Nutzungsverboten.

Im Bereich der Abwasserbeseitigungsvorschriften kommt es durch die Einführung einer Reihe von erlaubnisfreien Niederschlagswassereinleitungstatbeständen zu Verwaltungsvereinfachungen bei den unteren Wasserbehörden und den jeweiligen Kommunen.

Ferner werden die unteren Wasserbehörden im Falle der Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes durch die Kommunen entlastet, da dadurch Einzelerlaubnisse im Bereich der Kleininleitungen und Niederschlagswassereinleitungen entfallen.

Die Neuordnung der Behördenzuständigkeiten führt bei den Kreisen und kreisfreien Städten zu einem Aufgabenzuwachs. In Hinblick auf die bereits jetzt schon von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrzunehmenden wasserbehördlichen Aufgaben bestehen jedoch Synergieeffekte.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Soweit sich durch landesrechtliche Hochwasserschutzregelungen direkte

Auswirkungen ergeben können, sind gleichzeitig die Voraussetzungen für entsprechende Ausgleichzahlungen geregelt.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben vom 8. März 2007.

F. Federführung

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
und anderer wasserrechtlicher Vorschriften
Vom.....**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 2 a Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zuletzt geändert durch“ wird die Bezeichnung „Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)“.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „zuletzt geändert durch“ wird die Bezeichnung „Gesetz vom 21. Dezember 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 460)“ ersetzt durch die Bezeichnung „Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568, ber. 2006 S. 25)“.

3. In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „Wasserbehörde“ die Worte „spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten“ eingefügt.

4. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf

1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden,
2. Grund- und Quellwasser sowie Niederschlagswasser von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² eingeleitet werden und
3. Grund- und Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 631, ber. 2004 S. 140), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), eingeleitet werden.“

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach den Worten „Gewässer zweiter Ordnung“ ein Komma gesetzt und die Worte „mit Ausnahme von Sportboothäfen,“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 107 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 18 wird das Wort „oberste“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

7. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 108 Nr. 2“ gestrichen.

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Erlaubnisfreie Benutzungen

(zu §§ 23, 25, 32a, 33 WHG)

- (1) Eine Erlaubnis, eine gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für Benutzungen
1. der oberirdischen Gewässer
 - a) durch das Einbringen von Stoffen und Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt,
 - b) durch das Einleiten von Niederschlagswasser im Rahmen der Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3,
 2. der Küstengewässer
 - a) durch das Einleiten oder Einbringen von Stoffen oder Geräten im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei, soweit es sich nicht um intensive Fischzucht handelt und keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu erwarten sind,
 - b) durch das Einleiten von Grund- und Quellwasser,
 - c) durch das Einleiten von Niederschlagswasser von
 - aa) reinen Wohngrundstücken und
 - bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 5.000 m²,
 - d) durch das Einbringen und Einleiten von Stoffen von Schiffen aus, sofern dies durch den Betrieb der Schiffe verursacht und durch internationale oder supranationale Vorschriften zugelassen ist,
 - e) durch das Einbringen von Urnen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 Bestattungsgesetz vom 4. Februar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 70),
 3. des Grundwassers
 - a) durch das Einleiten von Niederschlagswasser mittels Versickerung über eine belebte Bodenzone von

- aa) reinen Wohngrundstücken und
- bb) anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m²,
- b) durch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke des nicht gewerblichen Gartenbaus.

Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 3 Buchst. a darf nur außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgen. Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 1 Buchst. b, Nummer 2 Buchst. c und Nummer 3 Buchst. a ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Größe und Nutzung der angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungsmenge anzuzeigen.

- (2) Die Wasserbehörde kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b Anordnungen zum Schutz der oberirdischen Gewässer treffen.“

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder in einem für verbindlich erklärten Abwasserbeseitigungsplan“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Die Abwassersatzung ist örtlich bekannt zu machen. Es ist ausreichend, die Anlagen der Abwassersatzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In der Bekanntmachung der Abwassersatzung ist darauf hinzuweisen, wo die Abwassersatzung und die Anlagen eingesehen werden können.“

bb) Der neue Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden können aufgrund ihrer örtlichen Planungen ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des Absatzes 3a erstellen und die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage nach Maßgabe der Absätze 4 bis 5a durch Satzung übertragen.“

c) Es wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept legen die Gemeinden gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet nach Maßgabe der Absätze 4 bis 5a beseitigt wird, indem es eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung, über die zeitliche Abfolge sowie die geschätzten Kosten von vorgesehenen Maßnahmen enthält. Die oberste Wasserbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift die in das Abwasserbeseitigungskonzept aufzunehmenden Mindestinhalte sowie die Form der Darstellung bestimmen. Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes schließt die Erlaubnis nach den §§ 2 und 7 WHG aller Kleineinleitungen gemäß § 8 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der Niederschlagswasser-einleitungen von anderen Flächen als reinen Wohngrundstücken in reinen und allgemeinen Wohngebieten in das Grundwasser und in das oberirdische Gewässer für befestigte Flächen von 1.000 m² bis 5.000 m² ein. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig von den Gemeinden auf Aktualität hin zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Wasserbehörde erneut zur Genehmigung vorzulegen.“

d) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Gemeinden können in der Abwassersatzung vorschreiben, dass und in welcher Weise Niederschlagswasser auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich und wasserwirtschaftlich sinnvoll ist. Beseitigungspflichtig ist die oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Die für die Beseitigung erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Regelung in der Satzung bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen auf öffentlichen Verkehrsanlagen anfällt, ist der Träger der Anlagen verpflichtet; soweit es innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, ist die Gemeinde zur Beseitigung verpflichtet. Auf öffentlichen Straßen anfallendes Niederschlagswasser ist vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast abzuleiten und zu beseitigen; in den Fällen des § 12 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein trifft die Verpflichtung den Träger der Baulast für die Straßenentwässerungseinrichtungen.“

e) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.

10. § 31 a wird gestrichen.

11. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In dem Klammerzusatz der Überschrift wird die Angabe „27,“ gestrichen.

b) Es werden die Worte „eines Abwasserbeseitigungsplanes,“ und „einer Reinhalteordnung“ gestrichen.

12. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder diejenigen, auf die die Aufgabe nach § 31 Abs. 6 bis 8 übertragen wurde. Sie überwachen alle im Zusammenhang mit der Indirekteinleitung stehenden Pflichten und treffen die zur Abwehr von Zuwiderhandlungen sowie zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von der Indirekteinleitung ausgehen, nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.“

13. In § 34 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Den Belangen des Hochwasserschutzes ist Rechnung zu tragen.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Entwicklung und Pflege von Uferlandstreifen gemäß den Festlegungen im Maßnahmenprogramm,“

bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „behindern“ die Worte „oder die zu einer Gefährdung von Deichen und Dämmen führen können“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15a“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

15. § 38 a wird gestrichen.

16. In § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Die Aufgabe der Unterhaltung an Gewässern nach Satz 1 sowie an anderen in der Unterhaltungspflicht des Landes liegenden Gewässern kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände übertragen werden.“

17. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Unterhaltungspflicht nach § 42 Abs. 2 Nr. 2 erfüllt, kann von den in § 40 Abs. 2 bezeichneten Unterhaltungspflichtigen eine angemessene Kostenbeteiligung in entsprechender Anwendung der nach § 21 Abs. 1 des Landeswasserverbandsgesetzes geltenden Maßstäbe fordern. Im Streitfall stellt die Wasserbehörde das Verhältnis der Kostenbeteiligung durch Verwaltungsakt fest.“

18. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „2 b“ das Komma durch ein „und“ ersetzt und die Worte „und 38 a“ werden gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Unterhaltungspflichtigen“ jeweils durch die Worte „Unterhaltungspflichtigen“ ersetzt.

19. Der Abschnitt II des Sechsten Teiles erhält folgende Überschrift:

**„Abschnitt II
Hochwasserschutz“**

20. § 57 erhält folgende Fassung:

**„§ 57
Überschwemmungsgebiete und vorläufige Sicherung
(zu § 31 b WHG)“**

(1) Überschwemmungsgebiete sind

1. die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen sowie
2. die in § 31 b Abs. 1 WHG bezeichneten sonstigen Gebiete.

(2) Die oberste Wasserbehörde stellt in Karten die Gewässer und Gewässerabschnitte dar, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Die Karten werden regelmäßig an neue Erkenntnisse angepasst. Im Amtsblatt für Schleswig-Holstein wird der Hinweis veröffentlicht, wo die Karten einsehbar sind.

(3) Die oberste Wasserbehörde setzt für die nach Absatz 2 bestimmten Gewässer und Gewässerabschnitte mindestens die Gebiete durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Sie kann ferner durch Verordnung Überschwemmungsgebiete abweichend von Absatz 1 Nr. 1 festsetzen. Unter Berücksichtigung der Schutzziele in § 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG kann sie in den Verordnungen von den Regelungen des § 58 abweichen. § 31 b Abs. 2 Satz 8 WHG gilt entsprechend.

(4) Die oberste Wasserbehörde veröffentlicht die Karte eines Überschwemmungsgebiets, das bereits ermittelt, aber noch nicht nach Absatz 3 festgesetzt ist, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (vorläufige Sicherung). § 31 b Abs. 4 WHG gilt entsprechend; darauf ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Die vorläufige Sicherung endet mit Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 3, spätestens jedoch zehn Jahre nach Veröffentlichung der Karte.

(5) Die vor dem 10. Mai 2005 durch Verordnung bestimmten Überschwemmungsgebiete gelten als festgesetzt im Sinne von § 31 b Abs. 2 Satz 3 WHG.“

21. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 32 WHG)“ durch die Angabe „(zu § 31 b WHG)“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bäume, Sträucher oder Hecken anzupflanzen; von dem Verbot ausgenommen sind Maßnahmen, die der Uferbefestigung oder Unterhaltung im Sinne von § 38 Abs. 1 Nr. 1 dienen und mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz und Deichschutz vereinbar sind.“

bb) Die Nummer 5 wird gestrichen

c) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Weitere Verbote können sich aus der Verordnung zu § 5 ergeben. § 31 b Abs. 4 WHG bleibt unberührt. In Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 ist es zudem verboten, Grünland in Ackerland umzubrechen.“

- d) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 32 WHG“ durch die Angabe „§ 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 WHG“ durch die Angabe „§ 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG“ ersetzt.
- f) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die untere Wasserbehörde kann Anordnungen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen treffen, soweit diese für den Hochwasserschutz erforderlich sind.“

22. § 59 erhält folgende Fassung:

**„§ 59
Überschwemmungsgefährdete Gebiete
(zu § 31 c WHG)**

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind Gebiete im Sinne des § 57 Abs. 1, die keiner Festsetzung nach § 57 Abs. 3 bedürfen oder Gebiete, die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Die oberste Wasserbehörde ermittelt die überschwemmungsgefährdeten Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können, stellt sie in Karten dar und veröffentlicht den Hinweis, wo die Karten eingesehen werden können, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein.“

23. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

„§ 59 a

Hochwasserwarnung und -information

(zu § 31 a Abs. 3 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde warnt die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt werden kann, und die Bevölkerung in den von Hochwasser betroffenen Gebieten vor Hochwassergefahren und vor zu erwartendem Hochwasser. Die unteren Wasserbehörden und Gemeinden sind verpflichtet, gefahrerhöhende Änderungen am Gewässer und Änderungen des Schadenspotentials unverzüglich der obersten Wasserbehörde mitzuteilen. Soweit dies erforderlich ist, kann die oberste Wasserbehörde durch Verordnung einen geordneten Hochwasserwarndienst einrichten, die näheren Bestimmungen hierfür treffen und die zuständigen Stellen bestimmen.

(2) Die betroffenen Gemeinden weisen jährlich in einer Anlage zum Grundsteuerbescheid, in den Einwohnerversammlungen und durch örtliche Bekanntmachung auf die Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln hin.“

24. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62

Küstenschutz

(1) Küstenschutz ist der Schutz der Küste und Küstengebiete vor Meeresüberflutungen und der Schutz gegen Uferrückgang und Erosion. Der Küstenschutz unterteilt sich in:

1. den Schutz der Niederungsgebiete vor Meeresüberflutungen durch Neubau, Verstärkung und Unterhaltung von Deichen, Halligwarften, Sperrwerken und sonstigen Hochwasserschutzanlagen (Küstenhochwasserschutz);
2. die Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion durch Neubau, Verstärkung, Unterhaltung von Buhnen, Deckwerken, Sicherungsdämmen, durch Erhalt des Deichvorlandes sowie durch andere Maßnahmen (Küstensicherung).

(2) Den Küsten und Küstengebieten gleichgestellt sind die Niederungen und Ufer, die im Einflussbereich der Meere liegen.

(3) Der Küstenschutz ist eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben, soweit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nicht andere dazu verpflichtet sind.“

25. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Deichen“ ein Komma gesetzt und das Wort „Sicherungsdämmen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nr. 2 werden das Wort „Überlaufdeiche“ durch das Wort „Regionaldeiche“ und das Wort „Dämme“ durch die Worte „Sicherungsdämme (§ 64 Abs. 3)“ ersetzt.

cc) In Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Deiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 2 bis 5) und Dämme“ durch die Worte „Regionaldeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 2), der Mittel- und Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 3 und 4) sowie der Dämme (§ 64 Abs. 4)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Unterhaltung und der Betrieb der Sperrwerke in Landesschutzdeichen obliegt dem Land, soweit nicht ein anderer dazu gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist.“

c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Inseln und Halligen zu sichern, ist Aufgabe des Landes. Sicherungsmaßnahmen sind so zu treffen, wie es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und des Küstenschutzes erforderlich ist. Ansprüche Dritter ergeben sich nicht. Bestehende Verpflichtungen anderer bleiben unberührt.

(6) Die Sicherung des Deichvorlandes (§ 64 Abs. 8) obliegt dem Land, soweit dies zur Erhaltung der Schutzfunktion der in der Unterhaltungsverpflichtung des Landes stehenden Deiche erforderlich ist. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.“

26. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Begriffsbestimmungen

(1) Deiche sind künstliche, wallartige Bodenaufschüttungen mit befestigten Böschungen, die zum Schutz von Gebieten gegen Überschwemmungen durch Sturmfluten oder abfließendes Oberflächenwasser errichtet werden.

(2) Die Deiche werden nach ihrer Bedeutung und ihren Aufgaben in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Landesschutzdeiche:

Deiche mit hoher Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten, auch im Zusammenwirken mit einem weiteren Deich oder einer sonstigen Hochwasserschutzanlage (Deichanlagen), schützen; vorrangig sollen Leib und Leben von Menschen an ihren Wohnstätten sowie außergewöhnlich hohe Sachwerte geschützt werden.

2. Regionaldeiche:

Deiche mit eingeschränkter Schutzwirkung, die Gebiete vor Sturmfluten schützen; als solche gelten auch die Halligdeiche.

3. Mitteldeiche:

Deiche, die dazu dienen, im Falle der Zerstörung eines Landesschutzdeiches oder eines Regionaldeiches Überschwemmungen einzuschränken.

4. Binnendeiche:

Deiche, die zum Schutz vor Überschwemmungen durch abfließendes Oberflächenwasser dienen.

(3) Sicherungsdämme sind künstliche, wallartige Erhöhungen, die dazu dienen, schädliche Umströmungen von Inseln und Halligen zu unterbinden und zur langfristigen Stabilität des Wattenmeeres beitragen.

(4) Dämme sind künstliche, wallartige Erhöhungen, die zu anderen Zwecken errichtet werden, jedoch auch dem Hochwasserschutz dienen können.

(5) Halligwarften sind flächenhafte Aufhöhungen auf Halligen zum Schutz vor Sturmfluten.

(6) Sonstige Hochwasserschutzanlagen sind technische Einrichtungen wie Wände, Mauern und andere Anlagen, die wie Deiche dem Hochwasserschutz dienen.

(7) Sperrwerke sind Bauwerke mit Sperrvorrichtungen, die dem Schutz eines Gebiets vor erhöhten Außenwasserständen zu dienen bestimmt sind.

(8) Deichvorland ist das bewachsene Land zwischen der wasserseitigen Grenze des äußeren Schutzstreifens eines Deiches und der Uferlinie.

(9) Meeresstrand ist der aus Sand, Kies, Geröll, Geschiebelehm oder ähnlichem Material bestehende und im Wirkungsbereich der Wellen liegende Küstenstreifen, der seeseitig durch die Uferlinie und landseitig durch den Beginn des geschlossenen Pflanzenwuchses, den Böschungsfuß von Steilufern und Dünen, den Deichfuß oder aber einer baulichen Anlage begrenzt wird.

(10) Dünen sind oberhalb des Meeresstrandes in der Regel durch Windeinfluss gebildete Anhäufungen von Sand.

(11) Strandwälle sind die von der Brandung im Bereich oberhalb der Uferlinie gebildete Anhäufungen von Sand, Kies und Geröll.

(12) Steilufer sind oberhalb des Meeresstrandes oder der Uferlinie dem Wellenanriff ausgesetzte, steil ansteigende natürliche Geländestufen.“

27. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Bestandteile und Abmessungen der Deiche

(1) Deiche bestehen aus dem Deichkörper und dem Deichzubehör. Zum Deichkörper gehören insbesondere Schleusen, Siele, Stöpen, Mauern, Rampen und Deichverteidigungswege. Zum Deichzubehör gehören die Schutzstreifen beiderseits des Deichkörpers sowie Sicherungsanlagen, die unmittelbar der Erhaltung des Deichkörpers und der Schutzstreifen dienen. Bei Landesschutzdeichen ist der äußere Schutzstreifen 20 m, der innere Schutzstreifen 10 m breit. Bei Regional- und Mitteldeichen sind der äußere Schutzstreifen 10 m, der innere Schutzstreifen jeweils 5 m breit. Binnendeiche haben Schutzstreifen von je 5 m Breite.

(2) Die oberste Küstenschutzbehörde setzt

1. den Sicherheitsstandard und die zugehörigen Bemessungsgrundlagen der Landesschutzdeiche,
2. den Sicherheitsstandard, die zugehörigen Bemessungsgrundlagen sowie die Sollabmessungen der Regional- und Mitteldeiche im Benehmen mit den Bau- und Unterhaltungspflichtigen fest.

(3) Die Sollabmessungen für Binnendeiche ergeben sich aus dem Plan oder Anlagenverzeichnis der oder des Bau- und Unterhaltungspflichtigen.

(4) Weichen die tatsächlichen Abmessungen von den Sollabmessungen ab, hat die untere Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde den Bau- und Unterhaltungspflichtigen anzuhalten, die Sollabmessungen wieder herzustellen. Die untere Küstenschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde kann von dem Unterhaltungspflichtigen den Nachweis verlangen, dass die tatsächlichen Abmessungen mit den Sollabmessungen übereinstimmen.

(5) Die oberste Küstenschutzbehörde hat alle zehn Jahre zu prüfen, ob die Bemessungsgrundlagen noch zutreffen.“

28. § 66 erhält folgende Fassung:

**„§ 66
Kataster**

(1) Jeder Unterhaltungspflichtige hat für seine Küstenschutzanlagen oder Binnen-
deiche ein Kataster einzurichten, zu führen und bei baulichen Veränderungen fort-
zuschreiben. Das Kataster muss enthalten:

1. Lageplan, Längsschnitt und Querschnitte der Anlage,
2. Angaben über besondere Bauwerke, Einrichtungen der Deichverteidigung, Ei-
gentum, genehmigte Benutzungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken
dienen, Rechte aufgrund besonderer Rechtstitel und Verpflichtungen Dritter und
3. Protokolle über die Küstenaufsicht.

(2) Das Kataster ist nach Aufstellung und nach Fortschreibung der unteren Küs-
tenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde vorzulegen.“

29. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Überlauf-, Mittel-, Binnen- oder sonstigen
Deiches“ durch die Worte „Regional-, Mittel- oder Binnendeiches“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Küstenschutzbehörde“ die Worte „oder unteren Wasserbehörde“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

30. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung

**„§ 68
Errichtung und Veränderung von Deichen,
Sicherungsdämmen und Sperrwerken“**

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Ändern von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken in und an Küstengewässern, die dem Schutz gegen Sturmfluten oder in anderer Weise dem Küstenschutz dienen, bedarf eines Planfeststellungsverfahrens.“

c) In Absatz 2 werden jeweils das Wort „Umgestaltung“ durch das Wort „Änderung“ sowie das Wort „Dämmen“ durch das Wort „Sicherungsdämmen“ und das Wort „geringer“ durch das Wort „unwesentlicher“ ersetzt.

d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für die Genehmigung nach Absatz 2 zuständige Küstenschutzbehörde hat die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Zulassungen anderer Behörden einzuholen und gleichzeitig mit ihrer Genehmigung auszuhändigen. Mit dem Antrag gelten alle nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge auf behördliche Zulassungen und Anzei-

gen als gestellt. Versagt eine andere Behörde, die nach anderen Vorschriften dazu befugt ist, ihre Zulassung, teilt sie dies unter Benachrichtigung der Küstenschutzbehörde der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mit. § 13 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung.“

31. In § 69 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Tiere“ die Worte „und Pflanzen“ eingefügt.

32. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 werden das Komma und die Wörter „mit Ausnahme von Fahrrädern“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Fahrräder sind von dem Verbot in Satz 1 Nr. 2 ausgenommen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Küstenschutzbehörde“ werden die Worte „oder die untere Wasserbehörde“ eingefügt.

bb) Es werden die Worte „und entweder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder eine Ausnahme im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Betreten und Benutzen von Deichen einschließlich Zubehör begründen keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der Deich-

verantwortlichen. Diese haften insbesondere regelmäßig nicht für typische sich aus dem Deich, der Unterhaltung und der Nutzung, insbesondere der Beweidung, ergebende Gefahren, wie durch Treibsel, Schafkot, Ausschläge oder Schadstellen.“

33. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Überlaufdeiche“ durch das Wort „Regionaldeiche“ und die Worte „mindestens im Frühjahr eines jeden Jahres“ durch die Worte „als Aufgabe der Aufsicht (§ 83) einmal jährlich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Überlaufdeichen“ durch das Wort „Regionaldeichen“ ersetzt.

34. § 72 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Worte „Die untere Küstenschutzbehörde“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ durch die Worte „der unteren Küstenschutzbehörde“ ersetzt.

35. § 74 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vertrag bedarf der Genehmigung der obersten Küstenschutzbehörde oder der unteren Wasserbehörde.“

36. In § 75 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Warftverstärkungen oder Warfterhöhungen, die nach dem 1. September 1999 fertig gestellt worden sind, beträgt der Schutzstreifen sieben Meter; bestehende Rechte und Nutzungen bleiben unberührt.“

37. § 76 erhält folgende Fassung:

**„§ 76
Deichvorland**

Durch die Nutzung des Deichvorlandes, dessen zu erhaltende Breite von der obersten Küstenschutzbehörde festgelegt wird, dürfen die Belange des Küstenschutzes, insbesondere die Sicherheit und die Unterhaltung der Deiche, nicht beeinträchtigt werden. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Deichvorland zum Schutze des Deiches zu pflegen. Die untere Küstenschutzbehörde kann zum Schutz der Belange des Küstenschutzes im Sinne von Satz 1 Anordnungen treffen. Für die Nutzung des Deichvorlands gilt § 70 entsprechend.“

38. Der Abschnitt III erhält folgende Überschrift:

**„Abschnitt III
Küstensicherung“**

39. § 77 erhält folgende Fassung:

**„§ 77
Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste**

(1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen wie Lahnungen, Bühnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen oder

Dämmen und sonstigen Anlagen an der Küste wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen oder Wege sowie Vorhaben zur Landgewinnung am Meer bedürfen der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde. Die Genehmigung kann für Vorhaben nach Satz 1, für die nach Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von Anlagen nach Satz 1 und den Vorhaben zur Landgewinnung am Meer eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Genehmigungspflichten anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) In den Fällen, in denen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gilt die Genehmigung nach Absatz 1 als erteilt, wenn die untere Küstenschutzbehörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages widerspricht.

(3) Diejenigen, die die Anlage errichtet haben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage. Nach Beendigung der Nutzung ist die Anlage vom Bau- und Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder der Beseitigung der Anlage anordnen.“

40. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die untere Küstenschutzbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Absätze 1 bis 3 Ausnahmen zulassen, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.“

b) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Ausnahme nach Absatz 4 gilt als erteilt, wenn die untere Küstenschutzbehörde nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrages widerspricht.

(6) Diejenigen, die die Anlagen errichtet haben oder die Nutzung ausüben, tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage oder die ausgeübte Nutzung. § 77 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die untere Küstenschutzbehörde kann Maßnahmen zur Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes oder der Beseitigung der Anlage anordnen.“

41. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und das Wort „Vorland“ wird durch das Wort „Deichvorland“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, dem die untere Küstenschutzbehörde ausdrücklich zugestimmt hat, errichtet oder wesentlich geändert werden.“

42. § 81 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Deichen,“ wird das Wort „Sicherungsdämmen,“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „Dämmen“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Sperrwerken, sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ eingefügt.

43. § 82 wird gestrichen.

44. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Deiche“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Sicherungsdämme,“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „Dämme“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „Sperrwerke und sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ eingefügt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 107 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 106 Abs. 2“ ersetzt.

45. In § 85a Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt eine von § 62 LVwG abweichende Geltungsdauer der Verordnung zu bestimmen.“

46. § 100 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

47. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 105
Wasserbehörden, Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde
(zu § 1b Abs. 3 WHG)“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium als oberste Wasserbehörde,

bb) In Nummer 3 werden die Worte „sowie die Staatlichen Umweltämter“ gestrichen.

c) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie ist auch zuständig für Verfahrenshandlungen bei Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie für Erlaubnisse zum Einbringen von Stoffen in Küstengewässer und Seeschifffahrtsstraßen.“

48. § 106 erhält folgende Fassung:

**„§ 106
Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde**

(1) Die obere Wasserbehörde ist zuständig für

1. die Durchführung der Verordnung nach § 85 b,
2. Entscheidungen nach § 101,
3. die Führung des Wasserbuches (§ 135).

(2) Die obere Wasserbehörde ermittelt und entwickelt die technischen und naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Ordnung des Wasserhaushaltes. Sie führt den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst gemeinsam mit den Küstenschutzbehörden durch.“

49. § 107 erhält folgende Fassung:

**„§ 107
Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörden**

- (1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig
1. soweit in den §§ 105, 106 und 108 nicht etwas anderes bestimmt ist,
 2. für Einleitungen in Küstengewässer und der damit zusammenhängenden Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr und für die Gewässeraufsicht und Gefahrenabwehr im Bereich von Sportboothäfen,
 3. für Binnendeiche (§ 64 Abs. 2 Nr. 4),
 4. für Entscheidungen nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Vorhaben nach 19.3, 19.8, 19.9 der Anlage 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316).

(2) Die untere Wasserbehörde ist in Verfahren zur Bewilligung von Zuwendungen als technische Verwaltung zuständig für die fachliche Prüfung im Sinne des § 44 LHO. Die fachlichen Ergänzungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

50. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

Küstenschutzbehörden

(1) Oberste Küstenschutzbehörde ist das für den Küstenschutz zuständige Ministerium. Untere Küstenschutzbehörden sind die von der obersten Küstenschutzbehörde durch Verordnung bestimmten Behörden.

(2) Die oberste Küstenschutzbehörde ist zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen für das Errichten, Beseitigen, Verstärken oder wesentliche Ändern von

1. Landesschutzdeichen (§ 64 Abs. 2 Nr. 1),
2. Regionaldeichen in der Trägerschaft des Landes (§ 64 Abs. 2 Nr. 2),
3. Sicherungsdämmen (§ 64 Abs. 3) und Sperrwerken (§ 64 Abs. 7).

Anhörungsbehörden sind die unteren Küstenschutzbehörden.

(3) Im Übrigen sind die unteren Küstenschutzbehörden zuständig. Dies gilt auch für die Durchführung der Aufsicht (§§ 83 bis 85), der Gefahrenabwehr (§ 110) und der gewässerkundlichen Messanlagen (§ 101). Die unteren Küstenschutzbehörden sind außerdem für die Gefahrenabwehr, insbesondere bei Schadstoffunfällen und der Bekämpfung von Meeresverschmutzungen als untere Wasserbehörde zuständig für die Küstengewässer, Seeschiffahrtsstraßen, Landeshäfen und Außentiefs im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e.“

51. In § 109 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die Wasserbehörde für die Durchführung von Planfeststellungs- und förmlichen Verfahren zuständig ist, ist sie auch Anhörungsbehörde.“

52. § 110 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Deiche“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Sicherungsdämme,“ eingefügt.

- b) Nach dem Wort „Dämme,“ werden die Worte „Sperrwerke oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen,“ eingefügt.
- c) Nach den Worten „der Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete“ wird ein Komma gesetzt und die Worte „der überschwemmungsgefährdeten Gebiete im Sinne von § 59 Satz 2“ eingefügt.
53. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörden“ die Worte „oder Körperschaften oder rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserbehörde“ die Worte „oder Körperschaft oder rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ und nach dem Wort „Körperschaften“ die Worte „oder rechtsfähige Anstalten“ eingefügt.
54. Die §§ 116 und 117 werden gestrichen.
55. § 118g wird gestrichen.
56. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird folgende Angabe angefügt „(zu § 31 b WHG)“
- b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 57 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Anhörungsbehörde (§ 108 Nr. 1 Buchst. b)“ durch die Worte „der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der zuständigen Anhörungsbehörde“ durch die Worte „der obersten Wasserbehörde“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Überschwemmungsgebieten reicht es aus, wenn der räumliche Geltungsbereich aus einer Karte im Maßstab 1:5000 ersichtlich ist.“

e) In Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils das Wort „Anhörungsbehörde“ durch die Worte „oberste Wasserbehörde“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) In dem Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 57 Abs. 3 ist auch die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Auslegung nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Auf eine Auslegung kann abweichend von Absatz 6 nicht verzichtet werden. Ein Erörterungstermin nach Absatz 7 ist mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt zu machen.“

57. § 125 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bau von Deichen und Dämmen im Sinne von § 31 WHG und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, die den Binnenhochwasserabfluss beeinflussen,“

b) Es wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne von § 68 und“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

58. In § 126 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die im Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Nachteile im Sinne des § 12 sind nicht bei der Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne des § 68 und des § 31 WHG zu berücksichtigen.“

59. In § 127 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Deichbaues“ durch die Worte „Küsten- und Hochwasserschutzes“ ersetzt.

60. § 131 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen. Bei der Aufstellung und Änderung von Maßnahmenprogrammen ist eine den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes entsprechende Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Bewirtschaftungspläne oder deren Teile, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete einer Flussgebietseinheit beziehen, sowie die entsprechenden Maßnahmenprogramme können ganz oder in Teilen von der obersten Wasserbehörde für behördenverbindlich erklärt werden. Die Verbindlichkeitserklärung und ein Hinweis, wo das Maßnahmenprogramm und der Bewirtschaftungsplan einsehbar sind, werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.“

61. Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:

„§ 133a

Hochwasserschutzpläne, Kooperation in Flussgebietseinheiten

(zu §§ 31 d, 32 WHG)

(1) Die oberste Wasserbehörde stellt, soweit dies erforderlich ist, Hochwasserschutzpläne nach § 31 d WHG auf und schreibt sie fort. Das Verfahren zur Aufstellung der Hochwasserschutzpläne muss den Anforderungen des Landes-UVP-Gesetzes an die Strategische Umweltprüfung entsprechen. Ein Hinweis, wo der Hochwasserschutzplan einsehbar ist, wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

(2) Beim Hochwasserschutz arbeitet die oberste Wasserbehörde in den Flussgebietseinheiten mit den betroffenen Ländern und Staaten zusammen. Die Hochwasserschutzpläne sind inhaltlich auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §131 abzustimmen und können zusammen mit ihnen aufgestellt werden. Innerhalb der Flussgebietseinheiten koordiniert die oberste Wasserbehörde die Hochwasserschutzpläne und Schutzmaßnahmen mit den betroffenen Ländern und bemüht sich um Koordinierung der Hochwasserschutzpläne mit den betroffenen Staaten.“

62. In § 135 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 107 Abs. 1 Nr. 5)“ durch die Angabe „(§ 106 Abs. 1 Nr. 3)“ ersetzt.
63. In § 139 Abs. 1 werden die Worte „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. S. 2081),“ ersetzt durch das Wort „Landes-UVP-Gesetzes“.
64. § 141 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „in der Fassung der Bekanntmachung“ wird die Bezeichnung „vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000, S. 2)“ durch die Worte „vom 10. Ja-

nuar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 278),“ ersetzt.

65. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Satz 3“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 7b eingefügt:

„7b) entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Abwasseranlage errichtet oder betreibt, die nicht den Anforderungen des § 18 b WHG und des § 34 Abs. 1 entspricht, oder wer nicht die von der Wasserbehörde nach § 34 Abs. 2 festgesetzten Anpassungsmaßnahmen durchführt,“

c) In Nummer 8 wird das Wort „Abwasserbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abwasserbehandlungsanlage“ ersetzt.

d) Nummer 9a wird gestrichen.

e) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 58 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2“ ersetzt. Nach dem Wort „Ausnahmegenehmigung“ werden die Worte „oder ohne die nach § 31 b Abs. 4 WHG erforderliche Genehmigung“ eingefügt.

f) Es wird folgende Nummer 20 eingefügt:

„20. entgegen § 77 Abs. 3 Satz 2 nach Beendigung der Nutzung die Anlage nicht beseitigt,“

g) Die bisherigen Nummern 20 bis 22 werden die Nummern 21 bis 23.

h) Es wird folgende Nummer 24 eingefügt:

„24. entgegen § 78 Abs. 6 Satz 2 nach Beendigung der Nutzung die Anlage nicht beseitigt,“

i) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 25 und erhält folgende Fassung:

„25. entgegen § 80 Abs. 1 ohne die nach § 80 Abs. 3 erforderliche Ausnahmegenehmigung

a) in einer Entfernung bis zu 50 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung eines Landesschutzdeiches,

b) im Deichvorland bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,“

j) Die bisherigen Nummern 24 und 25 werden die Nummern 26 und 27.

k) Die neue Nummer 27 erhält folgende Fassung:

„27. eine vollziehbare Anordnung nach

a) § 7 Abs. 3,

b) § 28 Abs. 4,

c) § 38 Abs. 4 oder

d) § 137 Abs. 2

nicht befolgt.“

l) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „der §§ 85 a,“ durch die Worte „des §“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG)

Das Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände
(Landeswasserverbandsgesetz – LWVG)“**

2. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Aufgaben
(zu § 2 WVG)“**

(1) Wasser- und Bodenverbände können neben den in § 2 WVG beschriebenen Aufgaben außerdem folgende Aufgaben übernehmen:

1. Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
2. Landwirtschaftliche Verwertung von festen organischen Rückständen, Klärschlamm und vorgereinigtem Abwasser,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege und
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften.

§ 2 Nr. 14 WVG gilt für diese Aufgaben entsprechend.

(2) Die Wasser- und Bodenverbände bestimmen ihre Aufgaben durch Satzung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Oberverband)“ gestrichen.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Durchführung einzelner Aufgaben kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband ist, übernommen werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Gemeinde kann einem Wasser- und Bodenverband die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände kann weitere Mitglieder haben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften zu fördern,“

bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. seine Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere der Haushaltsführung, der allgemeinen Verwaltungsaufgaben, der technischen Aufgaben und der Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) (ABl. L. 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) zu beraten und zu fördern und“

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Haushalte und die Rechnungslegungen seiner Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen; für Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 und Nichtmitglieder gilt dies auf deren Antrag oder auf Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 3 Nr. 4 kann der Landesverband in seine Satzung Durchführungsvorschriften über Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, die Haushaltsführung und die Durchführung der Haushaltsprüfung aufnehmen. Auf Antrag und Vorschlag des Landesverbandes oder der unteren Aufsichtsbehörde kann außerdem die oberste Aufsichtsbehörde entsprechende Durchführungsvorschriften erlassen.

(5) Für den Landesverband gelten im Übrigen die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes.“

5. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Bearbeitungsgebietsverbände

(1) Wasser- und Bodenverbände, die gemäß § 42 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber. S. 189), zuletzt geändert durch (*einsetzen: Fundstelle dieses Gesetzes*), die Aufgabe der Gewässerunterhaltung wahrnehmen, sollen Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband (Bearbeitungsgebietsverband) sein, dessen Verbandsgebiet sich auf das Teileinzugsgebiet einer Flussgebietseinheit nach § 2a LWG (Bearbeitungsgebiet) erstreckt.

(2) Der Bearbeitungsgebietsverband hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch Unterstützung seiner Mitgliedsverbände bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fortzuentwickeln. Dies kann insbesondere geschehen durch:

1. fachliche Unterstützung seiner Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Koordinierung der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zu treffenden Maßnahmen,
4. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe sowie
5. Übernahme der Federführung in der im Bearbeitungsgebiet eingerichteten Arbeitsgruppe.

(3) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 durch den Bearbeitungsgebietsverband ist möglich.

(4) Erstreckte sich das Verbandsgebiet eines Wasser- und Bodenverbandes bereits vor Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie auf das Bearbeitungsgebiet, nimmt dieser Verband die Aufgaben nach Absatz 2 wahr. Dies gilt nicht für Wasserbeschaffungsverbände.“

6. In § 5 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Haushaltswirtschaft der Wasser- und Bodenverbände ist nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung zu führen. Abweichend hiervon kann durch Satzung bestimmt werden, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.

(4) Wird die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt, finden die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung. Weitergehende steuerrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die §§ 6 bis 19 sinngemäß. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 2 ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan, der die Erträge und Aufwendungen aufführt und einen Vermögensplan, der die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes aufführt. An die Stelle der Jahresrechnung tritt der Jahresabschluss. Durch Satzung kann bestimmt werden, dass anstelle der in den Sätzen 1 bis 6 genannten Vorschriften die Regelungen des Gemeinderechts für eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gelten. Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.

(5) Ein Wasser- und Bodenverband, der die Aufgabe der Beschaffung und Bereitstellung von Wasser wahrnimmt, hat einen Wirtschaftsplan nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 aufzustellen und zu führen. Absatz 4 Satz 7 und 8 gilt entsprechend.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. des Hebetermins.“

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.“

8. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten „dieses Gesetzes“ die Worte „und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsvorschriften“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.“

10. In § 11 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt nicht für vorübergehende Finanzmittelumschichtungen innerhalb einzelner Beitragsabteilungen (innere Darlehen). Innere Darlehen sind angemessen zu verzinsen und unter Beachtung der in § 5 geregelten Haushaltsgrundsätze zu tilgen.“

11. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Anordnungsbefugte Beamtinnen und Beamte und Angestellte“ durch die Worte „Die anordnungsbefugten Beschäftigten“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandskassenführung obliegen alle Kassengeschäfte des Wasser- und Bodenverbandes. Die Verbandskassenführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf einen anderen Wasser- und Bodenverband übertragen werden. Abweichend von Satz 2 bedarf es keiner Zustimmung, wenn der Wasser- und Bodenverband Mitglied des anderen Verbandes ist. Eine Rückübertragung der Kassenführung ist nur im Einvernehmen der betroffenen Verbände zulässig.“

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Erledigung der Kassengeschäfte einschließlich der Buchführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch auf eine Gemeinde, ein Amt oder einen Zweckverband übertragen werden, in deren Bereich der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat oder in deren Bereich sein Verbandsgebiet liegt, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde der Übernahme ebenfalls zugestimmt hat.

(4) Für die Erledigung der übrigen Verwaltungsgeschäfte gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.“

13. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „allgemeinen“ gestrichen.

14. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebshöfe oder vergleichbare Einrichtungen dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes und seiner Mitglieder unterhalten werden. Haben sich Wasser- und Bodenverbände zu einem anderen Wasser- und Bodenverband zusammengeschlossen, kann der Betriebshof von dem anderen Verband oder einem seiner Mitglieder auch für den anderen Verband und seine Mitglieder betrieben werden.“

15. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligung an Gesellschaften

(1) Ein Wasser- und Bodenverband darf keine wirtschaftlichen Unternehmen errichten, übernehmen oder sich an solchen beteiligen, sofern damit nicht ausschließlich satzungsgemäße Aufgaben erfüllt werden.

(2) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können abweichend von Absatz 1 Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien errichtet und betrieben werden, soweit sie mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung in engem Zusammenhang stehen und die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen wirtschaftlich sinnvoll ist.“

16. § 20 wird gestrichen.

17. Vor § 21 wird folgende Überschrift eingefügt:

**„Dritter Abschnitt
Beitragserhebung“**

18. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

**Beitragserhebung, Maßstab für Verbandsbeiträge
(zu § 30 WVG)**

(1) Der Unterhaltungsaufwand für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht nach § 40 LWG ist auf die Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände nach folgenden Beitragsmaßstäben umzulegen:

1 Grundbeitrag

Für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG und für die allgemeine Verwaltungstätigkeit zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten wird für alle Mitglieder ein pauschaler Grundbeitrag in gleicher Höhe erhoben. Die Höhe des Grundbeitrages wird durch Haushaltssatzung bestimmt.

2 Flächenbeitrag

Für Grundflächen mit einer Flächengröße von mehr als 0,5 ha wird ein zusätzlicher Flächenbeitrag für die allgemeinen Vorteile von der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 43 Abs. 1 Satz 2 LWG erhoben. Die Höhe des Flächenbeitrags beträgt

1 Beitrags-
einheit/ha

3 Zuschläge zum Grund- und Flächenbeitrag

3.1 für Grundflächen, die je nach den Umständen des Einzelfalles Vorteile von der Gewässerunterhaltung haben, die über die in Nummer 1 und 2 genannten Vorteile hinausgehen

3.1.1 für Grundflächen im Vorteilsgebiet je nach Größe des Vorteils

0,1 bis 1,0
Beitrags-
Einheiten/ha

3.1.2 durch das Einleiten von gesammeltem Schmutzwasser

0,5 bis 3,0
Beitrags-
einheiten je
angefangene
3.000 m³/a

3.1.3 durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser

0,2 bis 5,0
Beitrags-
Einheiten je
ha ange-
schlossenes
Einzugsgebiet

3.2 für Grundflächen, die die Unterhaltung erschweren durch Anlagen im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG

1 bis 8
Beitrags-
Einheiten

4 Abschläge vom Flächenbeitrag

für Grundflächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders vorteilhaft auswirken oder deren eigener Vorteil besonders gering ist

4.1 Waldflächen je nach Größe der Gesamtwaldfläche im Einzugsgebiet

0,3 bis 0,5
Beitrags-
einheiten/ha

4.2 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet bis zu 10% beträgt

0,6 bis 0,9
Beitrags-
einheiten/ha

4.3 Naturschutzgebiete, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen sowie Moore, Sümpfe, Brüche, Quellbereiche, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Heiden, Dünen, Salzwiesen und Brackwasserröhrichte, Auwälder, stehende Kleingewässer, Trockenrasen und Staudenfluren, sofern die Beitragspflichtigen die Voraussetzungen für die Abschläge nachweisen

0,4 Beitrags-
einheiten/ha

Das gleiche gilt für die übrigen Biotope im Sinne von § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Landesnaturschutzgesetzes, soweit sie nach § 25 Abs. 5 des Landesnaturschutzgesetzes kartiert worden sind.

5 Freistellung

Von der Beitragspflicht freigestellt sind

5.1 Seeflächen, sofern der Flächenanteil sämtlicher Seen im Einzugsgebiet mehr als 10% beträgt und

5.2 die in den Nummern 4.1 und 4.3 genannten und nachgewiesenen Flächen und Naturschutzgebiete, die eine überragende Bedeutung für einen ausgeglichenen Wasserhaushalt haben. Über die Bedeutung entscheidet die Wasserbehörde nach Anhörung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde.

6 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, dem Flächenbeitrag und den Zu- und Abschlägen zusammen. Dies gilt nicht für freigestellte Mitglieder.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Kosten der Aufgaben nach § 2 Nr. 6, 7, 8, 10, 12, 13 und 14 WVG und § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 im Verhältnis der Flächen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt werden, wenn die Anwendung des Vorteilsmaßstabs gemäß § 30 WVG im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde. Dies gilt auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft.

(3) Durch die Satzung kann außerdem bestimmt werden, dass die Beiträge für maximal vier Jahre im Voraus erhoben werden. In diesem Fall bleibt eine einjährige Zahlung der Beiträge zulässig, wenn der mehrjährige Gesamtbetrag fünf- undzwanzig Euro überschreitet.

(4) In der Satzung kann auch vorgesehen werden, dass in den Beitragsbescheiden bestimmt wird, dass diese auch für die folgenden Hebungszeiträume gelten. Dabei ist in den Beitragsbescheiden anzugeben, an welchen Tagen und mit welchen Beträgen die Beiträge jeweils fällig werden. Ändern sich die Berechnungsgrundlage oder der Betrag der Beiträge, sind neue Bescheide zu erlassen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für die in der Satzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen können gesonderte Verwaltungsgebühren erhoben werden. § 5 des Kommunalabgabengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

19. Die Überschrift vor § 22 erhält folgende Fassung:

**„Vierter Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen, Übergangsregelungen“**

20. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22
Öffentliche Bekanntmachungen
(zu § 67 WVG)“**

(1) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde.

(2) Verfügt die Aufsichtsbehörde über kein amtliches Bekanntmachungsblatt, weist sie in einer oder mehreren im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen auf den Gegenstand der Bekanntmachung sowie darauf hin, dass die Bekanntmachung im vollständigen Wortlaut bei der Aufsichtsbehörde und/oder der Verbandsgeschäftsstelle zur öffentlichen Einsichtnahme ausliegt.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Bekanntmachung auch durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde erfolgen. Für die Bekanntmachungsform Internet gelten die Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527).

(4) Durch Satzung wird bestimmt, in welcher Weise die übrigen öffentlichen sowie die ausschließlich für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen der Wasser- und Bodenverbände vorgenommen werden. Bei Wahl der Bekanntmachungsform Internet kann abweichend von § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung die Bereitstellung im Internet auch auf der in ausschließlicher Verantwortung der Aufsichtsbehörde betriebenen Internetseite erfolgen. Für ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen kann darüber hinaus abweichend von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung eine Bekanntmachung in Form eines geschlossenen einfachen Briefes vorgesehen werden.“

21. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Übergangsregelungen

Die vor dem (*Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes*) erlassenen Satzungen der Wasser- und Bodenverbände bleiben in Kraft und sind innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt an die geltende Rechtslage anzupassen.“

22. Der bisherige § 23 wird § 24.

Artikel 3 Änderung des Nationalparkgesetzes

Das Nationalparkgesetz vom 17. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 518), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ausfertigungen der Karten werden beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Ministerium) in Kiel, der für den Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ zuständigen Behörde, bei den Landrätinnen und Landräten der Kreise Nordfriesland in Husum und Dithmarschen in Heide sowie bei den Ämtern Landschaft Sylt, Amrum, Föhr-Land und Pellworm aufbewahrt.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 3 und 5 werden jeweils die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ und die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

cc) In den Nummern 4 und 5 werden jeweils die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Worte „vom Nationalparkamt“ durch die Worte „von der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ und die Worte „des Nationalparkamtes“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

cc) In Nummer 6 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Nationalparkamt“ durch die Worte „der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nationalparkamt“ durch das Wort „Zuständigkeiten“ ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bestimmt durch Verordnung die zuständige Landesbehörde, die für den Nationalpark auch die Zuständigkeiten der oberen und unteren Naturschutzbehörde wahrnimmt.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „Das Nationalparkamt“ durch die Worte „Die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „das Nationalparkamt“ durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Beim Nationalparkamt“ durch die Worte „Bei der für den Nationalpark zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden die Worte „das Nationalparkamt“ jeweils durch die Worte „die für den Nationalpark zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes

Das Oberflächenwasserabgabegesetz (OWAG) vom 13. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S.610) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zuständigkeiten

Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, soweit die Zuständigkeiten nicht in diesem Gesetz geregelt sind, durch Verordnung die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.“

Artikel 5

Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Das Grundwasserabgabengesetz vom 14. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

In § 11 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 108 Nr. 2 LWG)“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Das Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. 1991 S. 257), geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Durchführung des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes ist Aufgabe der für die Überwachung der Einleitung zuständigen Wasserbehörde.

(2) Die in Absatz 1 genannte Behörde kann Stellen im Sinne von § 85b Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes mit der Entnahme und Analyse der Abwasserproben beauftragen. Es dürfen keine Untersuchungsstellen beauftragt werden, die für den Einleiter, insbesondere im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 85a des Landeswassergesetzes, tätig geworden sind.“

Artikel 7

Landesverordnung

über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Die Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 25. Mai 2002 (GVOBl Schl.-H. S. 122) wird aufgehoben.

Artikel 8
Änderung der Landesverordnung über
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAWS) vom 29. April 1996 (GVOBl. S.-H., S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 555), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Überschwemmungsgebiete sind durch Verordnung nach § 57 Abs. 3 LWG festgesetzte Gebiete und Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen im Sinne von § 57 Abs. 1 Nr. 1 LWG.“

b) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12 a eingefügt:

„(12a) Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die nach § 59 Satz 2 LWG in Karten dargestellten und veröffentlichten Gebiete.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a
Anlagen in Überschwemmungsgebieten
und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten

(1) Über die in § 58 LWG und in den Verordnungen nach § 57 Abs. 3 LWG geregelten Verbote hinaus, dürfen Anlagen in Überschwemmungsgebieten und in überschwemmungsgefährdeten Gebieten nur errichtet, eingebaut oder betrieben werden, wenn die Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht

aufschwimmen oder ihre Lage verändern und so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in die Anlagen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung ausgeschlossen ist.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls die Anforderungen nach Absatz 1 zur Vermeidung von Schäden durch Hochwasser nicht erforderlich sind.“

Artikel 9

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswassergesetzes und des Landeswasserverbandsgesetzes in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Abschnittsfolge bekannt zu machen und dabei die Paragraphenbezeichnung zu ändern, Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen sowie eine geschlechtergerechte Sprachform zu verwenden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen

Dr. Christian von Boetticher

Ministerpräsident

Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume

Begründung

A. Allgemeine Begründung

Der Gesetzentwurf dient zum einen der Ausfüllung der bundesrechtlichen Regelungsaufträge zum (Binnen-)Hochwasserschutz und der Überarbeitung der vorhandenen Küstenschutzregelungen. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurden die Regelungen für die Indirekteinleitungen angepasst und Erleichterungen insbesondere für die Niederschlagswasserbeseitigung geschaffen. Der Gesetzentwurf nimmt zudem Aufträge aus den Beratungen zur Verwaltungsstrukturreform auf. Ferner wurde das Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz grundlegend überarbeitet.

1. Hochwasserschutz

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 10. Mai 2005 sind insbesondere die bisherigen im WHG enthaltenen Regelungen zum Hochwasserschutz überarbeitet und um neue Instrumente ergänzt worden. Dabei enthält das WHG nicht nur Regelungsaufträge, die von den Ländern auszufüllen sind, sondern teilweise auch Vollregelungen. Mit dem Ziel der Deregulierung wurde bei der Umsetzung in Landesrecht daher von vornherein auf eine Wiederholung des bereits unmittelbar geltenden Bundesrechts verzichtet. Bestimmte Anforderungen ergeben sich daher nicht aus dem LWG, sondern unmittelbar aus dem WHG: Zum Beispiel die allgemeinen Grundsätze des Hochwasserschutzes (§ 31 a WHG), der Zulassungsvorbehalt für die Ausweisung von neuen Baugebieten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten und der Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 31 b Abs. 4 WHG).

Die Änderung des Landesrechts (Das Landeswassergesetz und die Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) beschränkt sich daher auf eine reine Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, ohne strengere Anforderungen zu regeln.

2. Küstenschutz

Der Siebente Teil „Deiche und Küsten“ wurde überarbeitet. Dabei wurde insbesondere der Küstenschutz im Sinne des Hochwasserschutzes und im Sinne der Küstensi-

cherung neu definiert. Mit dem Küstenhochwasserschutz und der Küstensicherung werden die Aufgabenschwerpunkte des Küstenschutzes benannt, die sich fachlich hinsichtlich ihrer Aufgaben und Ziele unterscheiden. Darüber hinaus wurden neue Begrifflichkeiten eingeführt.

Ferner wird erstmalig das Kataster für Küstenschutzanlagen und Binnendeiche eingeführt. Das Kataster dient der Bestanderfassung und Dokumentation des Zustandes und der Wehrfähigkeit der Küstenschutzanlagen. Insbesondere bei Sturmfluten und Hochwassern dienen diese Angaben den Küstenschutz- und Katastrophenschutzbehörden zur Einschätzung der Lage, speziell im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Menschen.

Daneben wurden die bisherigen Deich- und Küstenschutzregelungen auf Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung überprüft. Dies betrifft

- die Bekanntmachungsverpflichtung für als gewidmet geltende Deiche (§ 67 LWG),
- die Ausnahmenerteilung von den Nutzungsverboten (§ 70 LWG),
- die Deichschau (§ 71 LWG),
- die Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste (§ 77 LWG),
- der Ausnahmenerteilung von den Nutzungsverboten (§ 78 LWG),
- der Bauverbote (§ 80 LWG) und
- der zu berücksichtigenden Nachteile bei der Planfeststellung bzw. Plange-
nehmigung (§ 126 LWG).

3. Abwasserbeseitigung

Die bisherigen Vorschriften über die Abwasserbeseitigung - insbesondere die Regelungen über die Niederschlagswasserbeseitigung - haben sich in der Praxis als nicht praktikabel herausgestellt. Ziel war es insofern die Regelungen über die Abwasserbeseitigung im Rahmen der Deregulierung und im Sinne der Verwaltungsvereinfachung zu verschlanken. Dabei soll neben der Streichung des § 31a LWG (Beseitigung von Niederschlagswasser) die Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Artikel 6) aufgehoben werden. Zukünftig wird die Niederschlagswasserbeseitigung abschließend in § 31 Abs. 5a LWG geregelt. In diesem Zusammenhang wurden eine Reihe von erlaubnisfreien Tatbeständen für die oberirdischen Gewässer, für die

Küstengewässer und für das Grundwasser in den §§ 14 und 21 LWG geschaffen. Diese Änderungen führen zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei den unteren Wasserbehörden und bei den betroffenen Kommunen.

Ferner erhält das jetzt schon vorhandene Instrument des Abwasserbeseitigungskonzeptes eine neue Bedeutung. Mit dem Abwasserbeseitigungskonzept, das als Planungsgrundlage für die Gemeinde dient, legen die Gemeinden gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet beseitigt wird. Dabei steht es den Gemeinden auch zukünftig frei, ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen. Sollten die Gemeinden sich dazu entschließen, ein Abwasserbeseitigungskonzept aufzustellen, so schließt dessen Genehmigung die Erlaubnis nach den §§ 2 und 7 WHG aller Kleineinleitungen gemäß § 8 AbwAG und der Niederschlagswassereinleitungen von reinen und allgemeinen Wohngebieten in das Grundwasser und in das oberirdische Gewässer für befestigte Flächen von 1.000m² bis 5.000m² mit ein. Die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes dient insofern der Entlastung der Wasserbehörden, da eine Reihe von Einzelerlaubnissen im Bereich der Kleineinleitungen und Niederschlagswassereinleitungen entbehrlich würden.

4. Neuordnung der Behördenzuständigkeiten

Aus den Beratungen zur Verwaltungsstrukturreform folgt, dass, die wasserbehördlichen Zuständigkeiten soweit wie möglich bei den Kreisen und kreisfreien Städten als untere Wasserbehörden konzentriert werden. Die restlichen bislang von den Staatlichen Umweltämtern wahrgenommenen Aufgaben sollen künftig von einem Landesbetrieb ausgeführt werden. Die Gründung des Landesbetriebes soll zum 1.1.2008 erfolgen. Das LWG enthält insoweit die notwendigen Änderungen.

Im Zusammenhang dazu stehen die Änderungen des Nationalparkgesetzes, des Oberflächenwasserabgabegesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz.

5. Wasserverbandsrecht

Das am 21. März 1995 erstmalig in Kraft getretene und bislang einmal durch Gesetz vom 8. Februar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 121) geänderte AGWVG dient der Ausführung des (Bundes-)Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), welches seit

1991 das (Reichs-)Gesetz über Wasser- und Bodenverbände und die Erste Wasserverbandsverordnung von 1937 abgelöst und ersetzt hat.

Durch Veränderungen im Wasserrecht, insbesondere durch Inkrafttreten der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL), der Reform des kommunalen Haushaltsrechts mit Einführung einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung durch das Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285) und der neu zugelassenen Bekanntmachungsform Internet bei öffentlichen Bekanntmachungen durch die Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) bedürfen die geltenden Bestimmungen des AGWVG in mehrfacher Hinsicht einer Überarbeitung.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die notwendig gewordenen Änderungen umgesetzt und darüber hinaus einzelne Regelungen redaktionell angepasst und im Hinblick auf rechtliche Zweifelsfälle klarer gefasst.

Der Entwurf verfolgt weiter das Ziel, die Wasser- und Bodenverbände in ihrem ehrenamtlichen Engagement im Hinblick auf die neuen Herausforderungen im Bereich der Gewässerunterhaltung durch die Vorgaben der WRRL zu stärken und zu fördern.

Der Katalog möglicher Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände ist dementsprechend inhaltlich erweitert, überarbeitet und neu gefasst worden. Als Beitrag zur Deregulierung beschränkt sich der landesrechtliche Aufgabenkatalog künftig nur noch auf die über die im WVG zugelassenen Aufgaben hinausgehenden Aufgabenbereiche. Mit Einführung eines neuen § 4a LWVG werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL neu gebildeten Bearbeitungsgebietsverbände gesetzlich verankert. Außerdem sieht der Entwurf vor, verschiedene Regelungen zu lockern und zu vereinfachen, die bisher verbandsübergreifende Kooperationen und eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Wasser- und Bodenverbände erschwert haben. Zu nennen sind hier die Regelungen über die Verbandskassenführung in § 14 LWVG und über den zulässigen Einsatz der Betriebshöfe in Mitglieds- und Dachverbänden in § 18 LWVG.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfes ist die Reform des Beitragswesens. Durch Zusammenfassung und Modifizierung der bisher im LWG und im AGWVG getrennt geregelten Vorschriften über den Beitragsmaßstab und die Beitragshebung soll den Wasser- und Bodenverbänden bei der Beitragsgestaltung mehr Freiraum gelassen und ihr Recht auf Selbstverwaltung gestärkt werden. Gleichzeitig wird damit die Erwartung verknüpft, dass das Verfahren der Beitragshebung vereinfacht und transparenter gestaltet werden kann. Die im Zusammenhang mit der Beitragshebung anfallenden Verwaltungskosten sollen so im Interesse der Mitglieder der Wasser- und Bodenverbände stärker gesenkt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landeswassergesetzes

Zu Nr. 1. (§ 2 a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2. (§ 5):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3. (§ 7):

In den vergangenen Jahren ist ein erheblicher und kontinuierlicher Anstieg von Erdaufschlüssen insbesondere für die Nutzung von Erdwärmesonden zu verzeichnen. Zum Schutz des Grundwassers soll sichergestellt werden, dass die Wasserbehörde ausreichend Zeit zur Prüfung der eingereichten Unterlagen hat und notfalls noch vor Beginn der Erdarbeiten und Bohrungen die eventuell nach Absatz 3 erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Zu Nr. 4. (§ 14):

Einleitungen von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer sollen zukünftig erlaubnisfrei sein, sofern sie von reinen Wohngrundstücken und von anders genutzten Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² eingeleitet werden. Dabei ist aufgrund des § 23 WHG die Erlaubnisfreiheit für Einleitungen in oberirdische Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs zu regeln. Aus diesem Grunde wurde parallel zu § 21 LWG der Tatbestand für die Erlaubnisfreiheit in oberirdische Gewässer in § 14 LWG aufgenommen.

Die hydraulische Belastung von Gewässern, die durch die Einleitungen von reinen Wohngrundstücken ausgehen, ist als gering einzustufen. Um die hydraulische Belastung im Übrigen gering zu halten, wurde für das abfließende Niederschlagswasser, das bei anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten anfällt, eine Flä-

chenbegrenzung von 1.000 m² eingeführt. Der Begriff der „reinen und allgemeinen Wohngebiete“ wurde in Anlehnung an die §§ 3 und 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), gewählt.

Die befestigten Flächen reiner Wohngrundstücke sind in der Regel wesentlich kleiner als 1.000 m², von einer Flächenbegrenzung für Einzelfälle wurde abgesehen.

Die Flächenbegrenzung richtet sich nach dem LANU Merkblatt M2 „Hinweise zur Bewertung hydraulischer Begrenzungen in Fließgewässern bei der Einleitung von Regenwasser aus Trennkanalisation“.

Es wurden die Bedingungen

- bordvoller Abfluss:
befestigte Fläche max. 1 % des zu entwässernden Gebietes
- Schutz vor Erosion:
befestigte Fläche x 100 l/(s*ha) < zu entwässerndes Gebiet x 30 l/(s*ha)

für Gewässer mit einem Einzugsgebiet ab 20 ha abgeprüft.

Um das Gewässer vor einem Überschreiten des bordvollen Abflusses zu schützen darf das Niederschlagswasser von nicht mehr als 2.000 m² punktuell eingeleitet werden. Hinsichtlich der Erosion wurde im M 2 ein „Durchschnittswert“ der in Schleswig-Holstein vorkommenden Gewässerverhältnisse insbesondere bezogen auf größere Gewässer gewählt. Die Erosion beginnt bei einem 20 ha großen Einzugsgebiet bei ca. 600 m² befestigter Fläche. Da die Einzugsgebiete in der Regel 20 ha überschreiten, erhöht sich somit auch die zulässige befestigte Fläche.

Aufgrund dieser beiden Kriterien wurde die Schwelle bei 1.000 m² befestigte Fläche für die Einleitung in Oberflächengewässer festgelegt.

Gleichzeitig soll die Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser von ländlichen Wegen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) erlaubnisfrei gestellt werden. Bei ländlichen Wegen kann im Einzelfall sowohl die Ableitung von oberflächennahem Grundwasser aus den Tragschichten anfallen und in die Wegeseitengräben abgeführt werden. Aber auch Niederschlagswasser auf den Fahrbahnen der o. a. Wege wird in den Seitenstreifen und in den Wegeseitengräben üblicherweise versickert. Im Hinblick auf eine einheitliche und vereinfachte Verwaltungspraxis wurden beide Tatbestände geregelt. Da bisher von den Wasserbehörden

Genehmigungserfordernisse zugrunde gelegt wurden, handelt es sich hierbei um einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nr. 5. (§ 15):

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 bewirkt, dass Sportboothäfen in Gewässern 2. Ordnung mit Motorfahrzeugen befahren werden dürfen. Bei der Änderung des Absatzes 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die geänderte Zuständigkeitsregelung.

Zu Nr. 6. (§ 18):

Die Verordnungsermächtigung wird zugunsten der unteren Wasserbehörde geändert.

Zu Nr. 7. (§ 19):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die geänderte Zuständigkeitsregelung.

Zu Nr. 8. (§ 21):

Absatz 1: Zu Satz 1 Nr. 1 Buchst. b), Nr. 2 Buchst. c), Nr. 3 Buchst. a):

Aufgrund der Aufhebung der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Artikel 6), die sich in Verbindung mit dem bisherigen § 21 Satz 2 in Verbindung mit § 31a LWG als nicht praktikabel in der Praxis herausgestellt hat, werden in § 21 Satz 1 für die oberirdischen Gewässer (vgl. § 14), die Küstengewässer und das Grundwasser erlaubnisfreie Tatbestände geschaffen. Dabei wurden die erlaubnisfreien Tatbestände so gewählt, dass durch die einzelnen Einleitungen in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässer nicht zu befürchten sind. Die erlaubnisfreien Tatbestände werden in der Praxis zu einer Deregulierung führen, da eine Reihe von Niederschlagswassereinleitungen in Küstengewässer und oberirdische Gewässer nicht mehr der Einleitungserlaubnis durch die unteren Wasserbehörden bedürfen.

Für Küstengewässer gelten Einleitungen von Niederschlagswasser von einer befestigten Fläche bis zu 5.000 m² als erlaubnisfrei, da im Gegensatz zu Binnengewässern der hydraulische Stress hier nicht so maßgeblich ist.

Die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser wird nur bei Versickerung über die belebte Bodenschicht erlaubnisfrei gestellt. Dies dient dem Schutz des Trinkwassers.

Die bodenschutzrechtliche Vorsorgepflicht bleibt von dieser Regelung unberührt.

Zu Satz 1 Nr. 2 Buchst. a):

Im Rahmen der guten fachlichen Praxis der Fischerei müssen Fischräume auf Kuttern häufig bereits während der Fangfahrt auf See gereinigt werden, so dass diese Reinigungsabwässer nicht an landseitige Entsorgungseinrichtungen abgegeben werden können. Bei der direkten Einleitung solcher Waschwässer, welche nicht mit Reinigungszusätzen vermischt sind, kann in der Regel nicht von einer Verunreinigung bzw. nachteiligen Veränderung des Küstengewässers ausgegangen werden. Damit können diese Vorgänge nach § 21 LWG erlaubnisfrei gestellt werden. Weiterhin von der Regelung erfasst ist auch das unmittelbare Wiedereinbringen von Stoffen, die beim Fischen angefallen sind.

Dagegen bedarf die Einleitung aller anderen Abwässer (z.B. mit Reinigungszusätzen vermischt) weiterhin einer wasserrechtlichen Einzelerlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.

Zu Satz 1 Nr. 2 Buchst. e):

Mit dem Einbringen von Urnen in ein Küstengewässer ist grundsätzlich der Tatbestand der Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 a WHG erfüllt und es bedürfte damit einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG). Gemäß § 32 a Nr. 2 WHG können die Länder u. a. für das Einbringen von Stoffen bestimmen, dass eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind. Bei der Urnenbestattung - unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes - ist das Einbringen von Urnen unbedenklich und kann daher erlaubnisfrei gestellt werden.

Satz 2 regelt entsprechend dem bisherigen § 1 der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, dass die Einleitung nur außerhalb der dort genannten Flächen erfolgen darf.

Die erlaubnisfreien Einleitungen von Niederschlagswasser sind nach Satz 3 der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht dient dazu, dass die Wasserbehörde in Zweifelsfällen noch die erforderlichen Einleitungserlaubnisse erteilen bzw. notwendigen Maßnahmen ergreifen kann.

Absatz 2: Zum Schutz der oberirdischen Gewässer kann die Wasserbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b Anordnungen treffen.

Zu Nr. 9. (§ 31):

Absatz 1: Das Planungsinstrument des Abwasserbeseitigungsplanes gibt es aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S.1914) nicht mehr. Die Streichung des Abwasserbeseitigungsplanes im alten § 133 LWG ist bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 11. August 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 384) erfolgt. Es handelt sich insofern um eine redaktionelle Folgeänderung.

Absatz 3: Die Abwassersatzung einschließlich Anlagen ist aufgrund § 68 LVwG örtlich bekannt zu machen. Da die Anlagen meist aufgrund der erforderlichen Angaben über einzelne Grundstücke recht umfangreich sind, soll sich die Bekanntmachungsverpflichtung nur auf die eigentliche Satzung beziehen. Die Anlagen können dann bei der Behörde eingesehen werden. Die Änderung ist insofern ein Beitrag zur Deregulierung.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wurde der bisherige Satz 3 (neu Satz 6) ausformuliert. Die Gemeinden können danach ein Abwasserbeseitigungskonzept nach Maßgabe des neuen Absatzes 3a erstellen und wie bisher die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiberin oder den Betreiber einer Anlage übertragen.

Absatz 3a regelt insbesondere die Inhalte und die Zuständigkeiten für die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. In dem Abwasserbeseitigungskonzept legen die Gemeinden gegenüber der Wasserbehörde dar, wie das Abwasser im gesamten Gemeindegebiet nach Maßgabe der Absätze 4 bis 5a beseitigt wird, indem es eine Übersicht über den Stand der Abwasserbeseitigung, über die zeitliche Abfolge sowie die geschätzten Kosten von vorzusehenden Maßnahmen enthält. Das Abwasserbeseitigungskonzept dient also als Planungsgrundlage für die Gemeinde.

Konkrete Inhalte sowie die Form der Darstellung können von der obersten Wasserbehörde durch Verwaltungsvorschrift vorgegeben werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. In den Fällen, in denen das Abwasserbeseitigungskonzept genehmigt wurde, sind die Erlaubnisse nach den §§ 2 und 7 WHG aller Kleineinleitungen gemäß § 8 AbwAG und der Niederschlagswassereinleitungen von nicht ausschließlich zum Wohnen genutzten Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten in das Grundwasser und in das oberirdische Gewässer für befestigte Flächen von 1.000m² bis 5.000m² mit eingeschlossen. Die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes dient daher der Entlastung der Wasserbehörden, da eine Reihe von Einzelerlaubnissen im Bereich der Kleineinleitungen und Niederschlagswassereinleitungen entbehrlich sind. Es handelt sich insofern um einen Beitrag zur Deregulierung.

Gleichzeitig erhalten die Wasserbehörden im Falle der Vorlage eines Abwasserbeseitigungskonzeptes einen Überblick über die aktuelle Situation der Abwasserbeseitigung in der Kommune.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist in regelmäßigen Abständen von den Gemeinden auf Aktualität hin zu überprüfen und nur bei wesentlichen Änderungen der Wasserbehörde erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Der bisherige § 31a über die Beseitigung von Niederschlagswasser wird gekürzt und in Absatz 5a integriert. Im Gegensatz zu dem bisherigen § 31a wird die Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung unabhängig von der Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser geregelt. Diese Änderung führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung und stellt somit einen Beitrag zur Deregulierung dar, da sich die

Erlaubnisfreiheit für Einleitungen von Niederschlagswasser künftig ausschließlich nach § 21 richtet.

Auch zukünftig können die Gemeinden in der Abwassersatzung die Niederschlagswasserbeseitigung regeln und die Beseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen (Satz 2). Sollten die Gemeinden keine Regelung in der Abwassersatzung über die Beseitigungspflicht regeln, wäre sie gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 LWG beseitigungspflichtig. Satz 3, wonach die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen sind, entspricht dem bisherigen § 31a Abs. 1 Satz 3. Wie bisher bedarf die Regelung in der Abwassersatzung der Genehmigung der Wasserbehörde (Satz 4). Die Sätze 5 und 6 entsprechen dem jetzigen § 31a Abs. 3 LWG (Abwasserbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen).

Zu Nr. 10. (§ 31a):

Es wird auf die Begründung zu § 31 Abs. 5a verwiesen.

Zu Nr. 11. (§ 32):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Es wird zum einen auf die Begründung zu § 31 Abs. 1 verwiesen. Zum anderen wurden die Reinhalteordnungen mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) als entbehrlich aufgehoben.

Zu Nr. 12. (§ 33):

Die Neufassung des Absatzes 3 ermöglicht es den Gemeinden, ihre Aufgabe besser und umfassender als bislang möglich zu erfüllen.

Zu Nr. 13. (§ 34):

Die Regelung dient der Umsetzung von § 31 b Abs. 2 S. 7 WHG. Danach erlassen die Länder die zum Hochwasserschutz erforderlichen Vorschriften, um Störungen der Abwasserbeseitigung so weit wie möglich zu vermeiden.

Zu Nr. 14. (§ 38):

Die Unterhaltung darf den Zielen des Hochwasserschutzes nicht widersprechen. Bei Unterhaltungsmaßnahmen ist daher den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen.

Durch die Streichung des § 38 a muss in § 38 Abs. 1 Nr. 2 der Bezug zum Maßnahmenprogramm hergestellt werden. Das Maßnahmenprogramm, das nach § 131 für jede Flussgebietseinheit aufzustellen ist, kann Aussagen zur Entwicklung und Pflege von Uferrandstreifen enthalten.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 4 Nr. 4 wird den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes Rechnung getragen.

Die Änderung in Absatz 2 berücksichtigt die Änderungen in der aktuellen Fassung des Landesnaturschutzgesetzes.

Zu Nr. 15. (§ 38a):

§ 38 a kann gestrichen werden, weil zusätzliche Regelungen für den Uferrandstreifen angesichts der Regelungsmöglichkeiten im Maßnahmenprogramm nicht erforderlich sind. Zu den grundlegenden Maßnahmen eines Maßnahmenprogramms gehören nach Art. 11 Anhang VI A der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) auch Maßnahmen die der Umsetzung der dort genannten weiteren Richtlinien dienen (z.B. FFH-Richtlinie).

Zu Nr. 16. (§ 39):

Die Ergänzung stellt sicher, dass sich das Land bei der Erfüllung der Unterhaltungspflicht nicht nur Dritter bedienen kann, sondern auch die Aufgabe selbst übertragen kann. Die Übertragbarkeit ist allerdings auf Wasser- und Bodenverbände beschränkt. Dabei kann sich die Aufgabenübertragung auch auf einzelne Gewässerabschnitte beziehen. Die Einbeziehung „anderer in der Unterhaltungspflicht des Landes liegende Gewässer“ trägt dem Umstand Rechnung, dass z.B. begründet durch das Groß-

Hamburg-Gesetz auch in anderen Einzelfällen eine Unterhaltungspflicht des Landes besteht.

Die Vorschriften über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes sind im Falle einer Übertragung der Aufgabe im Sinne von § 39 nicht einschlägig; § 43 bzw. § 21 LWVG findet nur Anwendung, wenn die „Erfüllung“ der Unterhaltungspflicht nach § 40 von einem Wasser- und Bodenverband wahrgenommen wird.

Zu Nr. 17. (§ 43):

Der bisher in Absatz 2 geregelte Beitragsmaßstab für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen der Wasser- und Bodenverbände wird aus gesetzessystematischen Gründen in die Regelung des § 21 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände übernommen. Auf die Begründung in Art. 2 Nr. 18 wird verwiesen.

Zu Nr. 18. (§ 51):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 19. (Abschnitt II):

Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird durch die Überschrift „Hochwasserschutz“ ersetzt. Die Änderungen in diesem II. Abschnitt sind erforderlich geworden, nachdem am 10. Mai 2005 das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes (BGBl. I S. 1224) in Kraft getreten ist. Die rahmenrechtlichen Vorgaben des WHG sind landesrechtlich umzusetzen und auszufüllen.

Zu Nr. 20. (§ 57):

Die Definition in Absatz 1 entspricht inhaltlich der bisherigen Fassung. Da das WHG in der Fassung vom 10. Mai 2005 die bis dahin geltende Legaldefinition von Überschwemmungsgebieten übernommen hat, war in Nummer 2 nur eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Absatz 2 dient der Umsetzung von § 31 b Abs. 2 Satz 1 und 2 WHG. Als neuer Verfahrensschritt, vor der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, sind die Gewässer und Gewässerabschnitte zu bestimmen, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind.

Durch Landesrecht wird hier geregelt, dass diese „Bestimmung“ der Gewässer durch eine Darstellung in Kartenform erfolgt. Ob eine „Geringfügigkeit des Schadens“ für ein Gewässer oder für einen Gewässerabschnitt vorliegt, ist nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen. Es kommt dabei z.B. darauf an, welche Vermögenswerte jeweils betroffen sein können. Maßgebend ist dabei, welche Siedlungsstrukturen vorhanden oder zu erwarten sind. Bei der Prognose hinsichtlich möglicher nicht nur geringfügiger Hochwasserschäden reicht dagegen eine begründete Wahrscheinlichkeit. Soweit erforderlich, werden die Karten aktualisiert. Die Veröffentlichung der Karten dient in erster Linie dazu, die von Hochwasser Betroffenen frühzeitig über Hochwassergefahren aufzuklären. Im Amtsblatt reicht dazu der Hinweis, wo die Karten eingesehen werden können (z.B. Internet).

Absatz 3 entspricht weitgehend der Verordnungsermächtigung des bislang geltenden § 57 Abs. 2. Dabei knüpft die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten jetzt an die vorher nach Absatz 2 durchgeführte Bestimmung der Gewässer und Gewässerabschnitte an. Bezogen auf die festzusetzenden Überschwemmungsgebiete, die der Hochwasserentlastung oder der Rückhaltung dienen sollen, ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu den bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten nicht vorausgesetzt.

§ 31 b Abs. 2 Satz 3 WHG gibt vor, dass ein Überschwemmungsgebiet mindestens in den Gebieten festzusetzen ist, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser = HQ 100) zu erwarten ist. Dabei werden vorrangig die Gebiete festzusetzen sein, wo zusätzlich ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht.

Soweit die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen dient, ist hinsichtlich erhöhter Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ein angemessener Ausgleich entsprechend § 31 b Abs. 2 Satz 8 WHG zu leisten.

Die Rechtsfolge für festgesetzte Überschwemmungsgebiete ergibt sich unmittelbar aus § 31 b Abs. 4 WHG. Danach dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. Verboten sind damit Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die das Errichten baulicher Anlagen - über die bisherige Planung hinaus - erstmals ermöglichen. Ausnahmsweise kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten unter den Voraussetzungen des § 31 b Abs. 4 Satz 2 WHG zulassen. Diese Aufgabe – und auch die Genehmigung von Einzelvorhaben nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 WHG – wird von der unteren Wasserbehörde im Rahmen ihrer Auffangzuständigkeit wahrgenommen.

Mit Absatz 4 wird § 31 b Abs. 5 WHG umgesetzt. Die Möglichkeit zur vorläufigen Sicherung von zur Festsetzung ermittelten Überschwemmungsgebieten ist angesichts des oftmals langwierigen Ordnungsverfahrens erforderlich. Für vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gilt nach § 31 b Abs. 5 Satz 2 WHG das Zulassungsbedürfnis bei Ausweisung neuer Baugebiete und der Genehmigungsvorbehalt für Einzelvorhaben entsprechend § 31 b Abs. 4 WHG.

Eine gesetzliche Befristung der vorläufigen Sicherung ist aus Gründen des Eigentumsschutzes und der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Eine Wiederholung der Sicherung ist erforderlichenfalls gleichwohl möglich.

Bereits in der Vergangenheit wurden in Schleswig-Holstein Überschwemmungsgebiete auf der Basis eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses festgesetzt. Der Maßstab entspricht damit bereits den Mindestanforderungen des § 31 b Abs. 2 Satz 3 WHG. Nach der Zielsetzung des am 10. Mai 2005 in Kraft getretenen Hochwasserschutzgesetzes sollten auch die bestehenden festgesetzten Überschwemmungsgebiete von den speziellen Anforderungen des Gesetzes (insbesondere des § 31 b Abs. 4 WHG) erfasst werden. Zur Vermeidung eventueller Auslegungsschwierigkeiten über die im Vermittlungsverfahren zum Hochwasserschutzgesetz modifizierten Formulierungen ist die Klarstellung in Absatz 5 erforderlich.

Zu Nr. 21. (§ 58):

In der Überschrift wurde die Bezugnahme auf das WHG redaktionell angepasst.

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 war das Verbot des Anpflanzens von Bäumen, Sträuchern und Hecken wegen des bisherigen Widerspruchs zum Umfang der Gewässerunterhaltung (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) zu lockern. Anpflanzungen können im Übrigen auch der Uferbefestigung dienen. In beiden Fällen müssen die Anpflanzungen jedoch mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz und dem (Binnen-) Deichschutz vereinbar sein. Weitere Verbote können sich – in Umsetzung der rahmenrechtlichen Vorgaben des § 31 b Abs. 2 WHG – aus der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 5 ergeben.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wurde gestrichen. Das Verbot des Grünlandumbruchs beschränkt sich künftig auf besonders gefährdete Gebiete zwischen Gewässer und Binnendeich. In den anderen Gebieten kann ein entsprechendes Verbot durch Verordnung geregelt werden (Sätze 3 und 4).

Der Hinweis in Satz 2 auf § 31 b Abs. 4 WHG ist zur Klarstellung erforderlich, da über die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 31 b Abs. 4 Satz 3 und 4 WHG entschieden wird.

Die Angaben in Absatz 2 und 3 wurden redaktionell angepasst.

Absatz 4 dient der Umsetzung des § 31 b Abs. 2 Satz 6 Nr. 3 WHG. Dieser verpflichtet die Länder, Vorschriften zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen zu erlassen. Die Einzelanordnungskompetenz der unteren Wasserbehörde ergänzt die Möglichkeit, gezielt zu diesem Zweck Flächen als Überschwemmungsgebiet nach § 57 Abs. 3 festzusetzen. Hinsichtlich eines eventuell zu leistenden Ausgleichs für erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks gilt § 31 b Abs. 2 Satz 8 WHG unmittelbar.

Zu Nr. 22. (§ 59):

Das Hochwasserschutzgesetz hat mit den „überschwemmungsgefährdeten Gebieten“ eine neue Kategorie von schutzbedürftigen Gebieten eingeführt. § 59 setzt die

rahmenrechtlichen Vorgaben des § 31 c WHG um und folgt dabei der Systematik des § 57.

Es sind zwei Typen von überschwemmungsgefährdeten Gebieten zu unterscheiden: Zum einen sind dies Überschwemmungsgebiete, die keiner förmlichen Festsetzung nach § 57 Abs. 3 bedürfen, weil sie z.B. außerhalb des von einem hundertjährigen Hochwasser betroffenen Bereichs liegen oder dort durch Hochwasser nur geringfügige Schäden drohen. Zum anderen gehören die Gebiete, die bei Versagen öffentlicher Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden, zu den überschwemmungsgefährdeten Gebieten.

Nach Satz 2 werden jedoch nur die überschwemmungsgefährdeten Gebiete in Karten dargestellt, in denen durch Überschwemmungen „erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit“ entstehen können. Bei der Ermittlung der Gebiete wird ein Bemessungshochwasser von HQ 200 zugrunde gelegt werden. Die in Kartenform dargestellten Gebiete sind zu veröffentlichen, um ihnen die notwendige Publizität zu verschaffen und der Warnfunktion gerecht zu werden. Es ist ausreichend, dass die Veröffentlichung im Amtsblatt auf den Hinweis, wo die Karten einsehbar sind, beschränkt ist. Weitere Informationen können z.B. über das Internet bereitgestellt werden. Die betroffene Bevölkerung ist so in der Lage, die notwendigen Maßnahmen zur Eigenvorsorge zu treffen; öffentliche und private Planungsträger können ihre Nutzungs- und Planungsabsichten danach ausrichten.

Weitere Regelungen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit können sich für diese Gebiete z.B. aus der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 5 ergeben.

Zu Nr. 23. (§ 59a):

§ 59 a setzt den Regelungsauftrag aus § 31 a Abs. 3 WHG um.

Während Absatz 1 die Verpflichtung der obersten Wasserbehörde zur Warnung vor Hochwassergefahren und vor konkret zu erwartendem Hochwasser enthält, kommt nach Absatz 2 den betroffenen Gemeinden die Pflicht zur allgemeinen Information der Einwohnerinnen und Einwohner über Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln zu. Die Warnung vor Hochwassergefahren erfolgt zum einen bereits durch Festsetzung oder vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten und durch Veröf-

fentlichung der Karten für überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 59 Satz 2 und kann zum anderen z.B. auch durch aktuelle Informationen über die Medien erfolgen.

Für die Einrichtung eines geordneten Hochwasserwarndienstes enthält Absatz 1 eine entsprechende Verordnungsermächtigung.

Soweit die Gemeinden zur Informationsvermittlung im Rahmen der Versendung von Grundsteuerbescheiden verpflichtet werden, erscheint der damit verbundene Aufwand zumutbar und in Hinblick auf die damit bewirkte erhöhte Aufmerksamkeit der von Hochwassergefahren Betroffenen gerechtfertigt.

Zu Nr. 24. (§ 62):

Absatz 1 definiert den Küstenschutz einerseits im Sinne des Hochwasserschutzes und andererseits als Küstensicherung. Mit dem Küstenhochwasserschutz und der Küstensicherung werden die Aufgabenschwerpunkte des Küstenschutzes benannt, die fachlich hinsichtlich ihrer Aufgaben und Ziele zu unterscheiden sind. Dieses spiegelt sich auch in der Trennung der Bestimmungen des Abschnittes II für den Küstenhochwasserschutz und des Abschnittes III für die Küstensicherung wieder.

Dabei sind unter den Küstengebieten die Gebiete zu verstehen, in denen für den Küstenschutz relevante Prozesse wie Überschwemmungen oder Sedimentumlagerungen stattfinden können. Die landwertige Begrenzung der Küstengebiete wird durch die Höhenlinie gebildet, bei der sich die Wasserlinie der Überschwemmungen ohne Küstenschutzanlagen einstellen würde.

Absatz 2 stellt die Niederungen und Ufer, die im Einflussbereich der Meere liegen, den Küsten und Küstengebiete gleich. Damit wird klargestellt, dass sich die Aufgaben und die Bestimmungen dieses Gesetzes für den Küstenschutz auf alle Bereiche beziehen, die im Einflussbereich der Nord- und Ostsee liegen, wie z.B. die Elbe bis zum Wehr Geesthacht. Die Bestimmung ersetzt die Formulierung „im Einflussbereich der Nord- und Ostsee“ im bisherigen § 64 Abs. 2 Nummern 1 bis 4 LWG.

Absatz 3 ordnet die Aufgabe des Küstenschutzes denjenigen zu, die hiervon Vorteile haben. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 62. Es wird der Grundsatz des al-

ten „Spade-Landesrechts“ weiter aufrechterhalten. Derjenige, der an der Küste lebt, entscheidet sich dafür auf eigenes Risiko. Küstenschutz ist keine originäre Aufgabe des Landes, auch wenn das Land inzwischen Aufgaben des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe übernommen hat. Hiervon kann es auf Basis der folgenden Bestimmungen Abweichungen geben.

Der Küstenschutz ist keine staatliche Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr im Sinne des § 163 LVwG, weil es nicht um die Abwehr von Menschen verursachter oder vom Zustand von Sachen herrührender Gefahren geht, sondern um den Schutz vor den Naturgewalten des Wassers.

Zu Nr. 25. (§ 63):

Absatz 1 führt neue Begriffe ein. In Satz 1 wird neben dem allgemeinen Begriff des „Dammes“ der Begriff „Sicherungsdämme“ eingeführt. Die Dämme zu den Halligen (Oland/ Langnessdamm, Nordstrandischmoor) sind bisher vom Land unterhalten worden. Für diese Dämme ist hier lediglich eine andere Bezeichnung eingeführt worden, die deren Funktion besser beschreibt und sich von den übrigen Dämmen, die aus anderen Gründen errichtet worden sind, jedoch auch dem Küstenschutz dienen können, abgrenzt. Die öffentlichen Aufgaben können dadurch eindeutiger beschrieben werden.

In Satz 2 Nr. 2 wird der Begriff „Überlaufdeiche“ durch den Begriff „Regionaldeiche“ ersetzt. Hintergrund hierfür ist, dass die bisherigen Begriffe „Überlaufdeiche“ und „sonstige Deiche“ in der Praxis nur schwer voneinander zu trennen waren. Unter den Begriff des „Regionaldeiches“ fallen künftig auch die Halligdeiche. Der Begriff „Dämme“ wird hier durch „Sicherungsdämme“ ersetzt. Das zu Nummer 2 gilt für Nummer 3 entsprechend.

Absatz 2 soll eine klare Zuordnung für den Betrieb und die Unterhaltung der Sperrwerke festlegen.

Die Streichung des Absatzes 4 Satz 3 (Möglichkeit der Arbeitsleistung oder Baustofflieferung) erfolgt, weil diese Vorgaben nicht mehr zeitgemäß sind.

Absatz 5 erkennt Sicherungsmaßnahmen zum Erhalt der Inseln und Halligen als Aufgabe des Landes an. Es handelt sich hierbei maßgeblich um Sicherungsdämme, Sandvorspülungen (z.B. vor Sylt) und Halligdeckwerke, die den Bestand der Inseln und Halligen insgesamt gewährleisten. Hingegen sind lokale Veränderungen der Küstenlinie hinnehmbar. Schutzansprüche Dritter sind daher auch ausgeschlossen. Der Begriff des „Insel- und Halligsockels“ (§ 62 alt) ist gestrichen worden, weil er in der Praxis nicht verwendbar war.

Auch die Sicherung des Deichvorlandes (§ 64 Abs. 8) obliegt dem Land, soweit dies für die Erhaltung der Schutzfunktion der in der Unterhaltungspflicht des Landes stehenden Deiche erforderlich ist. Dabei gelten die Regelungen des Absatzes 5, Sätze 2 bis 4 entsprechend.

Zu Nr. 26. (§ 64):

Die Begriffsbestimmungen sind an den bisherigen §§ 64 und 66 angelehnt und in einem Paragraphen zusammengefasst.

In Absatz 2 sind die Deichtypen stärker voneinander abgegrenzt. Es wird auf die Ausführungen zu § 63 verwiesen. Entsprechend ihrem Schutzzweck dienen die Deiche dem Küstenschutz oder dem Hochwasserschutz, bezogen auf den Schutz vor abfließendem Oberflächenwasser kann auch Mitteldeichen die Funktion eines Binnendeiches zukommen (Doppelfunktion).

Absatz 3 enthält eine neue Definition, die der Sicherungsdämme.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den bisherigen § 64 Abs. 1 Satz 2 und § 66 Abs. 1.

Die Absätze 6 und 7 enthalten neue Definitionen der „sonstigen Hochwasserschutzanlagen“ und „Sperrwerke“.

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 66 Abs. 2, Absatz 9 dem § 66 Abs. 3, Absatz 10 dem § 66 Abs. 4, Absatz 11 dem § 66 Abs. 6 und Absatz 12 dem § 66 Abs. 5.

Zu Nr. 27. (§ 65):

In Absatz 1 erfolgte eine redaktionelle Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten.

Nach Absatz 2 setzt die oberste Küstenschutzbehörde den Sicherheitsstandard und die zugehörigen Bemessungsgrundlagen der Landesschutzdeiche sowie der Regional- und Binnendeiche fest. Bei Regional- und Mitteldeichen setzt sie zusätzlich die Sollabmessungen fest. Hingegen wird bei Landesschutzdeichen künftig nicht mehr das Bestick des Deiches, sondern nur noch die Bemessungsgrundlage festgelegt. Hieraus ergeben sich die erforderlichen Abmessungen der Deiche. Bei den Regional- und Mitteldeichen werden die Bemessungsgrundlagen und Sollabmessungen im Einvernehmen mit den Bau- und Unterhaltungspflichtigen festgesetzt.

Zu Absatz 3: Die Sollabmessungen ergeben sich aus dem Plan oder Anlagenverzeichnis der oder des Bau- und Unterhaltungspflichtigen.

Absatz 4 entspricht weitgehend dem bisherigen § 65 Abs. 4 LWG. Es wird das Vorgehen bei Änderungen der Sollabmessungen oder bei Abweichungen der tatsächlichen Abmessungen von den Sollabmessungen beschrieben. Ziel der Regelungen ist eine stärkere Flexibilisierung im Hinblick auf die Anpassung an die notwendigen Sicherheitsstandards.

Zu Absatz 5: Die Bemessungsgrundlagen unterliegen aufgrund der Weiterentwicklung in Forschung und Technik, aber auch aufgrund der sich ändernden gesellschaftspolitischen Anforderungen einem ständigen Wandel. Aus diesem Grunde hat die oberste Küstenschutzbehörde mindestens alle zehn Jahre die Bemessungsgrundlagen zu überprüfen.

Zu Nr. 28. (§ 66):

In Absatz 1 ist erstmalig das Kataster für Küstenschutzanlagen oder Binnendeiche geregelt. Es dient der Bestandserfassung und Dokumentation des Zustandes und der Wehrfähigkeit der Küstenschutzanlagen. Insbesondere bei Sturmfluten und Hochwassern dienen diese Angaben den Küstenschutz- und Katastrophenschutzbehörden zur Einschätzung der Lage, speziell im Hinblick auf die Gefährdung der betroffenen Menschen. Nur bei frühzeitiger Gefährdungsabschätzung können rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Absatz 2 schreibt vor, dass die Aufstellung und die Fortschreibung den Küstenschutzbehörden vorzulegen ist.

Zu Nr. 29. (§ 67):

Absatz 1 wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Absatz 4 Satz 1 erfährt eine redaktionelle Folgeänderung. Der Wegfall der Bekanntmachung durch die Streichung des Satzes 3 erfolgt, weil damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart werden kann. Die Bekanntmachung ist nach der Rechtsprechung nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Widmung, sondern dient der Information (VG Schleswig, Beschluss vom 27.8.1986, Az. 6 D 89/86).

Zu Nr. 30. (§ 68):

Zu Absatz 1: Das Erfordernis für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist auf die neuen Begrifflichkeiten der Sicherungsdämme zugeschnitten worden, da ihnen eine den Deichen vergleichbare Funktion zukommt.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen im Hinblick auf eine Verfahrensvereinfachung anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein einfaches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Der in Nr. 2 verwendete Begriff der „unwesentlichen Bedeutung“ soll verdeutlichen, dass es nur um Bagatellfälle gehen

kann. Der Begriff wurde in Anlehnung an die Begrifflichkeit in § 141 Abs. 7 LVwG gewählt.

Absatz 3 sieht eine Verfahrenskonzentration zugunsten der Küstenschutzbehörde vor. Durch die Nichtanwendung des § 13 Abs. 3 LNatschG soll bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben eine Kollision mit dem in § 13 Abs. 3 LNatSchG beschriebenen Verfahren vermieden werden (z.B. bei der Kleientnahme in unmittelbarer Nachbarschaft zum Deichkörper, Bearbeitung in einem deichrechtlichen Verfahren).

Zu Nr. 31. (§ 69):

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass auch Pflanzen sich schädlich auf den Deichkörper auswirken können; hierzu gehört insbesondere die Diesteln mit ihren langen Wurzeln. Insofern gilt es, diese Pflanzen im Rahmen der Unterhaltungspflicht zu bekämpfen.

Zu Nr. 32. (§ 70):

Die Änderung in Absatz 1 dient der Klarstellung des Gemeinten.

Absatz 3 erfährt eine redaktionelle Folgeänderung. Ferner werden durch die Streichung des letzten Halbsatzes die Belange der Küstenschutzes, insbesondere der Deichsicherheit durch die gewählte Formulierung nach wie vor ausreichend gesichert. Die neue Formulierung führt allerdings zu einer maßgeblichen Verwaltungsvereinfachung.

Zu Absatz 4: Die Vorschrift führt eine Haftungsbegrenzung ein, da in der Vergangenheit häufiger Privatpersonen aufgrund deichtypischer Gefahren Schadensersatz beansprucht hatten. Die Vorschrift ist an § 19 des Landeswaldgesetzes angelehnt.

Zu Nr. 33. (§ 71):

Es erfolgte eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten. Die Deichschau für Landes- und Regionaldeiche muss zukünftig nur noch einmal im Jahr erfolgen. Dabei wurde auf eine jahreszeitliche Terminierung verzichtet.

Zu Nr. 34. (§ 72):

Es erfolgt eine Zuständigkeitsverlagerung vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auf die unteren Küstenschutzbehörden.

Zu Nr. 35. (§ 74):

Die Zuständigkeit für Binnendeiche liegt nicht bei den Küstenschutzbehörden sondern bei den unteren Wasserbehörden. Es handelt sich insofern um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 36. (§ 75):

Zu Absatz 1: Da die „Richtlinien für die Förderung von Warftverstärkungen und Warfterhöhungen auf den Halligen des Landes Schleswig-Holstein“ vom 13. Juli 1999 seit dem 1. September 1999 einen breiteren Schutzstreifen vorsehen, ist eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Regelungen erforderlich.

Zu Nr. 37. (§ 76):

Das Deichvorland ist geeignet, die Schutzfunktion eines Deiches oder Sicherungsdammes zu verbessern. Die erforderliche Breite bestimmt die oberste Küstenschutzbehörde unter Berücksichtigung der deichsicherheitsrelevanten Belange. Die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Deichvorland zum Schutze des Deiches zu pflegen. Dabei kann die untere Küstenschutzbehörde Vorgaben machen. Für die Nutzung des Deichvorlands gilt wie bisher § 70 entsprechend.

Zu Nr. 38. (Abschnitt III):

Der Abschnitt III erhält wie der Abschnitt II aufgrund der neuen klaren Trennung zwischen Küstenhochwasserschutz und Küstensicherung eine neue Überschrift.

Zu Nr. 39. (§ 77):

§ 77 wird neu gefasst. Dabei wird in Absatz 1 Satz 2 auf das Landes-UVP-Gesetz Bezug genommen. Die Einfügung ist insofern nur redaktionell begründet, da sich die Verpflichtung zur UVP nach der Anlage 1 des Landes-UVP-Gesetzes bestimmt.

In Absatz 1 Satz 3 wurde das Wort „des Naturschutzes“ gestrichen. Die Belange des Naturschutzes sind durch das LNatSchG ausreichend geregelt. Für eine weitere Prüfung der Belange des Naturschutzes im Wasserrecht durch die Küstenschutzbehörde besteht keine Notwendigkeit.

Der Absatz 2 wurde aus Gründen der Deregulierung und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes eingefügt. Sofern erkennbar ist, dass von die Anlagen keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes und der öffentlichen Sicherheit, zu besorgen ist, kann die Küstenschutzbehörde zukünftig von einer Genehmigung absehen. Dies betrifft z.B. Anlagen die aufgrund ihrer Größe (z.B. Ausbringen von Ankersteinen für Bojenliegeplätze etc.) oder ihrer Lage (z.B. innerhalb von Häfen) keine Auswirkungen auf die Strömungsverhältnisse oder die küstenmorphologischen Verhältnisse haben können.

Absatz 3 wurde eingefügt, um die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auch in den Fällen sicherzustellen, in denen keine Genehmigung erteilt wird. Der Küstenschutzbehörde bleibt die Möglichkeit erhalten, bei Bedarf regelnd einzugreifen.

Zu Nr. 40. (§ 78):

Zu Absatz 4: Die Kriterien sind in Anlehnung an § 77 Satz 3 gewählt worden, da die Nutzungen der Anlagen nach § 78 im Verhältnis zur Genehmigung dieser Anlage nach § 77 zu sehen sind. Dabei ist es nicht nachvollziehbar, warum für die Nutzung der Anlagen strengere (andere) Maßstäbe gelten sollen, als für die Genehmigung der

Anlagen selbst. Die Belange des Küstenschutzes und der öffentlichen Sicherheit sind durch die gewählte Formulierung ausreichend geschützt. Die Anpassung an den Wortlaut des § 77 führt insofern zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Bezüglich der angefügten Absätze 5 und 6 wird auf die vorstehende Begründung zu Nummer 17 Absätze 2 und 3 verwiesen.

Zu Nr. 41. (§ 80):

Absatz 1: Nach § 26 LNatSchG-neu (bisher § 11 LNatSchG) dürfen in einem Schutzstreifen an der Küste von bis zu 100m landwärts keine baulichen Anlagen errichtet werden. Dabei bestanden zum bisherigen § 80 LWG Doppelregelungen, die durch die Änderung des § 80 beseitigt werden sollen. Allerdings sind die Regelungsbereiche des § 26 LNatSchG-neu (bisher § 11 LNatSchG) und des § 80 LWG nicht in allen Bereichen deckungsgleich. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Landeschutzdeiche und des Deichvorlandes. Die Landeschutzdeiche selbst haben oft eine Deichbreite von mehr als 100 m, so dass sie bereits den gesamten Schutzstreifen nach § 26 LNatSchG-neu einnehmen. Spielräume für spätere Deichverstärkungen nach innen, z.B. infolge des Klimawandels, wären nicht mehr vorhanden. Um diese Spielräume für zukünftige Deichverstärkungen zu erhalten, müssen die Bauverbote im Bereich 50 m vom Fußpunkt der Innenböschung und im Deichvorland erhalten bleiben. Die Schutzstreifen 100 m landwärts von der Küstenlinie bzw. von der Steiluferkante oder vom seewärtigen Fußpunkt der Dünen (Nr. 2) können hier entfallen, da sie ausreichend über das LNatSchG erfasst sind. Doppelte Regelungen bzw. Zuständigkeiten sind für dieses Bereiche nicht erforderlich.

Absatz 2: Die Erweiterung der Ausnahmebestimmungen in Nr. 5 eröffnet den Kommunen weitere städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten bei Berücksichtigung der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes. Gleichzeitig führt diese Bestimmung zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den Küstenschutz- und Baugenehmigungsbehörden.

Zu Nr. 42. (§ 81):

Es erfolgte eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten.

Zu Nr. 43. (§ 82):

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Einstandspflicht für den Schuldendienst ist bereits ausgelaufen. Ferner befinden sich die Sperrwerke Krückau, Pinnau und Stör seit dem 01. Januar 2007 im Landeseigentum. Sie werden seitdem auf eigene Kosten betrieben und unterhalten.

Zu Nr. 44. (§ 83):

Es erfolgte eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten. Ferner erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung an die geänderte Zuständigkeitsregelung.

Zu Nr. 45. (§ 85a):

Die Geltungsdauer der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) beträgt aufgrund des § 62 LVwG fünf Jahre. Die eingeschränkte Geltungsdauer hat zur Folge, dass nur die Regelungen in der SÜVO aufgenommen werden konnten, die sich auf die konkrete Geltungsdauer der Verordnung beziehen. Das eigentliche Ziel der SÜVO – nämlich eine kontinuierliche Selbstüberwachung zu erzielen und eine turnusmäßige Überprüfung im Rhythmus von 10 bzw. 20 Jahren - ist damit nicht möglich. Diese würde den Kommunen auch Planungssicherheit geben. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wird die oberste Wasserbehörde ermächtigt, eine abweichende Geltungsdauer zu regeln.

Zu Nr. 46. (§ 100):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Es wird auf die Begründung zu § 31 Abs. 1 verwiesen.

Zu Nr. 47. (§ 105):

Die beabsichtigte Übertragung der bisher von den Staatlichen Umweltämtern wahrgenommenen wasserbehördlichen Aufgaben auf die kommunale Ebene erfordern Änderungen in der Bezeichnung der Wasserbehörden und eine Neuregelung der den Wasserbehörden im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben. Im Kern wird der wasserrechtliche Vollzug – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auf der kommunalen Ebene bei den unteren Wasserbehörden konzentriert. Die Erarbeitung technisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen zur Unterstützung des Verwaltungsvollzugs wird zentral von der oberen Wasserbehörde wahrgenommen.

Im Übrigen werden durch die Regelungen die Voraussetzungen für die Neustrukturierung der beim Land verbleibenden Aufgaben geschaffen.

Durch die Ergänzung im Absatz 2 Satz 2 werden die Zuständigkeiten für Verfahrenshandlungen bei Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen gesetzlich geregelt. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges beim hier im Vordergrund stehenden Umgang mit Baggergut wird die Zuständigkeit für das Einbringen von Stoffen in Küstengewässer und Seeschifffahrtsstraßen bei der obersten Wasserbehörde angesiedelt.

Zu Nr. 48. (§ 106):

Die Systematik der Zuständigkeitsvorschriften (§§ 106 bis 108) wurde an den Aufbau des Gesetzes angepasst. Dies macht eine Neufassung des § 106 erforderlich.

Zur Konzentration des wasserrechtlichen Vollzugs bei den unteren Wasserbehörden werden im Absatz 1 die bisherigen Nummern 1 und 4 gestrichen.

Zentrale Aufgabe der oberen Wasserbehörde bleibt die Erarbeitung der Grundlagen zur Ordnung des Wasserhaushaltes im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, deren Bestandteil die Durchführung des gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienstes ist. Vor dem Hintergrund der in § 108 Abs. 3 normierten Zuständigkeiten der Küstenschutzbehörden führt die obere Wasserbehörde den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst gemeinsam mit den Küstenschutzbehörden durch. Durch diese Regelung wird zudem die Voraussetzung für eine Neuregelung der beim Land verbleibenden Aufgaben geschaffen.

Zu Nr. 49. (§ 107):

Die Systematik der Zuständigkeitsvorschriften (§§ 106 bis 108) wurde an den Aufbau des Gesetzes angepasst. Dies macht eine Neufassung des § 107 erforderlich.

Die Zuständigkeiten für die Gewässer erster Ordnung gehen einschließlich der Aufgaben der Gewässeraufsicht im Sinne der §§ 83 und 84 mit Ausnahme der in den §§ 105, 106 und 108 festgelegten Bereiche auf die unteren Wasserbehörden über. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten sind die Zuständigkeiten für Einleitungen in Küstengewässer und die Gefahrenabwehr im Bereich von Sportboothäfen gesondert genannt. Die untere Wasserbehörde bleibt weiterhin für Binnendeiche zuständig. Die Entscheidungen nach § 20 UVP-Gesetz bedürfen wie bislang der gesonderten Aufzählung.

Zudem werden im Interesse der Aufgabenbündelung durch Absatz 2 die bisher von den Staatlichen Umweltämtern wahrgenommenen Aufgaben der baufachlichen Prüfung im Rahmen der Bewilligung von Zuwendungen auf die unteren Wasserbehörden übertragen. Die Bewilligung von Zuwendungen selbst bleibt beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Zu Nr. 50. (§ 108):

Die Reihenfolge der Zuständigkeitsvorschriften (§§ 106 bis 108) wird geändert. Dies macht eine Neufassung des § 108 erforderlich.

Mit der Änderung im Absatz 1 Satz 2 werden die Voraussetzungen für die Neustrukturierung der beim Land verbleibenden Aufgaben geschaffen. Die Küstenschutzaufgaben, die zurzeit von den Ämtern für ländliche Räume wahrgenommen werden, sollen künftig von einem noch zu gründenden Landesbetrieb wahrgenommen werden. Die konkrete Bestimmung der Zuständigkeit soll durch Verordnung erfolgen.

Absatz 2 erhält zu den neu gefassten Regelungen in den §§ 63 und 68 eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 entsprechen dem geltenden § 106 Abs. 3.

Satz 3 enthält eine Neuregelung, mit der die in den Beratungen zur Verwaltungsstrukturreform angekündigte „Übertragung von wasserwirtschaftlichen Vollzugsaufgaben an Gewässern I. Ordnung bis auf die Bekämpfung von Schadstoffunfällen und Meeresverschmutzungen in Küstengewässern“ umgesetzt wird.

Bisher wurden die wasserwirtschaftlichen Vollzugsaufgaben an Gewässern I. Ordnung von den Staatlichen Umweltämtern, an Gewässern II. Ordnung von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden wird zur Erzielung von Synergieeffekten jetzt auf den Vollzug an Gewässern I. Ordnung ausgedehnt (vgl. Auffangzuständigkeit § 107 Abs. 1 Nr. 1). Davon ausgenommen wird lediglich die Gefahrenabwehr im Bereich der Küstengewässer (Nord- und Ostsee) mit den Seeschifffahrtsstrassen, Landeshäfen und Außentiefs (im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e), für die das Land durch länderübergreifende Abkommen für die Schadstoffunfallbekämpfung und die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen verantwortlich ist. Diese Aufgabe der Gefahrenabwehr soll daher beim Land verbleiben und von der unteren Küstenschutzbehörde wahrgenommen werden. Da es sich insoweit um wasserrechtliche Aufgaben und nicht um Küstenschutzaufgaben handelt, nimmt die untere Küstenschutzbehörde die Aufgabe als untere Wasserbehörde wahr.

Soweit es sich nicht um Gefahrenabwehr, sondern um sonstigen wasserrechtlichen Vollzug handelt, wie z.B. die Genehmigung und Überwachung von Einleitungen in ein Küstengewässer, sind die Kreise und kreisfreien Städte nicht nur für Fließgewässer I. Ordnung, sondern auch im Bereich der in Satz 3 genannten Gewässer I. Ordnung zuständig.

Die beim Land verbleibende Zuständigkeit im Bereich der genannten Gewässer I. Ordnung beschränkt sich daher nur auf die Gefahrenabwehr, die aufgrund der besonderen Anforderungen an die zu treffenden Maßnahmen und der notwendigen Ausrüstung der Behörden, einvernehmlich nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen soll.

Durch die Formulierung „insbesondere“ werden auch unbenannte Gefahren erfasst, die nicht unter „Schadstoffunfall“ oder „Meeresverschmutzung“ zu subsumieren sind. Damit sollen mögliche Lücken in der Gefahrenabwehr geschlossen und zeitliche Verzögerungen, die zum Beispiel bei Kompetenzkonflikten zwischen den Behörden entstehen könnten, vermieden werden.

Zu Nr. 51. (§ 109):

Im Interesse der Verfahrensverschlinkung und Deregulierung wird auf eine eigenständige Anhörungsbehörde für Planfeststellungs- und förmliche Verfahren verzichtet.

Zu Nr. 52. (§ 110):

Es erfolgte eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Küstenschutzes. Darüber hinaus müssen Gefahrenabwehrmaßnahmen auch in den nach § 59 Satz 2 ermittelten und in Karten dargestellten überschwemmungsgefährdeten Gebiete getroffen werden können.

Zu Nr. 53. (§ 115):

Die Ergänzung bezieht sich auf die Aufgaben, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrnimmt (z.B. nach § 33).

Zu Nr. 54. (§ 116 und § 117):

Das neue Umweltinformationsgesetz vom 2. März 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 132) setzt die Richtlinie 2003/4/EG auf Landesebene um. Aufgrund der zwingenden Vorgaben des EU-Rechts gilt der Grundsatz, dass bereichsspezifische restriktivere Regelungen ins Leere laufen. Die §§ 116, 117 LWG sind insofern ohne Regelungsgehalt, da sich Personen, die freien Zugang zu amtlichen Informationen haben möchten, stets auf die Regelungen im Umweltinformationsgesetz berufen können. Die §§ 116, 117 LWG können daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu Nr. 55. (§ 118 g):

Die in § 118g geregelte Anpassungsfrist läuft aus und ist daher künftig entbehrlich.

Zu Nr. 56. (§ 124):

Die Angabe in der Überschrift wird an die neue Paragraphenreihenfolge des WHG angepasst.

Absatz 1 wird redaktionell geändert, da die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nunmehr in § 57 Abs. 3 geregelt wird.

Für das Auslegungsverfahren schreibt Absatz 3 Satz 3 bislang vor, dass der räumliche Geltungsbereich der Verordnung grob zu beschreiben ist. Dadurch soll es betroffenen Bürgern ohne weiteres ermöglicht werden, zu erkennen, ob ihre Grundstücke von der Verordnung erfasst werden. Im Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erfolgt die Ermittlung und Darstellung ohnehin in Karten mit einem Maßstab, die die Zuordnung der Flächen ermöglicht. Eine zusätzliche Beschreibung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Absatz 8 setzt den Regelungsauftrag des § 31 b Abs. 2 Satz 5 WHG um. In Anlehnung an die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie verlangt der Rahmengesetzgeber, dass nicht nur derjenige, dessen Belange betroffen sein können, sondern die Öffentlichkeit insgesamt zu informieren und zu beteiligen ist (vgl. BT-Drs. 15/3510 Anlage 1 Nr. 3).

Auch insoweit nimmt somit die oberste Wasserbehörde ihre frühzeitige Warn- und Informationsverpflichtung wahr. Auf eine Auslegung kann daher bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nicht verzichtet werden.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen in Hinblick auf § 109 Abs. 3 - neu-.

Zu Nr. 57. (§ 125):

Die gesonderte Aufführung der planfeststellungspflichtigen Vorhaben nach § 68 dient der Klarheit und einer besseren Abgrenzung von den Vorhaben nach § 31 WHG, für die die unteren Wasserbehörden zuständig sind. Auch bei sonstigen Hochwasserschutzanlagen (z.B. Mauern), die den Binnenhochwasserabfluss beeinflussen, besteht wie beim Bau von Deichen und Dämmen das gleiche Bedürfnis für ein Planfeststellungsverfahren.

Zu Nr. 58. (§ 126):

Zu Absatz 2: Die im Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Nachteile im Sinne des § 12 sind nicht bei der Errichtung und Veränderung von Deichen, Sicherungsdämmen und Sperrwerken im Sinne des § 68 und des § 31 WHG zu berücksichtigen.

Der Verweis auf § 12 LWG bei den Planfeststellungsverfahren nach § 68 und nach § 31 WHG hat immer wieder zu erheblichen Problemen geführt, da bereits Nachteile im Sinne des § 12, wie die Beeinträchtigung der bisherigen Nutzung eines Grundstückes (z.B. durch Baustellenlärm), zu entschädigen sind. Mit dieser Bestimmung geht das LWG erheblich über die bei anderen Planfeststellungsverfahren (Häfen, Straße, Schiene) zu berücksichtigenden Belange bzw. Rechte Dritter hinaus. Eine Notwendigkeit zur Anwendung des § 12 bei den Verfahren nach § 68 und nach § 31 WHG ist nicht erkennbar. Die Rechte Dritter bleiben auch ohne Berücksichtigung der in § 12 aufgeführten Nachteile gewahrt.

Zu Nr. 59. (§ 127):

Es erfolgte eine Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten.

Zu Nr. 60. (§ 131):

Absatz 2 entspricht weitgehend der bisher geltenden Fassung.

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 wird dem Regelungsauftrag aus § 36 Abs. 7 WHG Rechnung getragen.

Die weitere Änderung der nachfolgenden Sätze betrifft die Art und Weise der Veröffentlichung. Nach bisheriger Regelung wären die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die bis zum 22. Dezember 2009 aufzustellen sind, in ihrem gesamten Umfang im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen. Die Art und Weise der Veröffentlichung war dabei weder durch das Rahmenrecht des WHG noch durch die europäische Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben.

Wegen des sich bereits jetzt abzeichnenden erheblichen Umfangs der Bewirtschaftungspläne in den Flussgebietseinheiten, erscheint eine vollständige Veröffentlichung im Amtsblatt als zu kostenträchtig und unpraktikabel. Das Ziel der Öffentlichkeitsinformation lässt sich mindestens genauso gut und bürgerfreundlicher durch eine Veröffentlichung im Internet erreichen. Der Hinweis auf den Ort (bzw. die Internetseite),

wo die Maßnahmenpläne und Bewirtschaftungspläne einsehbar sind, muss jedoch auch weiterhin im Amtsblatt veröffentlicht werden. Gleiches gilt auch für Verbindlichkeitserklärungen.

Zu Nr. 61. (§ 133 a):

Mit § 133 a werden die Regelungsaufträge aus §§ 31 d und 32 WHG umgesetzt, die als neues bundesrechtliches Planungsinstrument die Hochwasserschutzpläne eingeführt haben. Nach der gesetzlichen Definition des § 31 d Abs. 1 WHG sollen die Hochwasserschutzpläne und die in den Plänen vorgesehenen Maßnahmen der Minimierung der von einem 100-jährlichen Hochwasser ausgehenden Schäden dienen. Die möglichen Maßnahmen ergeben sich ebenfalls aus der beispielhaften Aufzählung in § 31 d Abs. 1 WHG.

Die bei der Erarbeitung von Hochwasserschutzplänen erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit ergibt sich aus der Richtlinie 2001/42/EG. Dementsprechend hat auch das UVPG die Hochwasserschutzpläne der obligatorischen Strategischen Umweltprüfung unterworfen.

Mit der bundesrechtlichen Verpflichtung, dass eine Kooperation in den Flussgebiets-einheiten zu erfolgen hat, knüpft das WHG an die in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingeführte flussgebietsbezogene ganzheitliche Gewässerbewirtschaftung an.

Absatz 2 Satz 3 letzter Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass es für das Aufstellen von Hochwasserschutzplänen noch keine europarechtlich verbindlichen Verpflichtungen gibt. Solange reicht daher das „Bemühen“ um eine Koordinierung.

Zu Nr. 62. (§ 135):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die geänderten Zuständigkeitsregelungen.

Zu Nr. 63. (§ 139):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 64. (§ 141):

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nr. 65. (§ 144):

zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

zu b):

Der Verstoß gegen die Vorschrift des § 34 (Bau und Betrieb von Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik) konnte bisher nicht geahndet werden. Bislang konnte nur der Verstoß gegen eine nach § 34 Abs. 2 erlassene Verordnung nach § 144 Abs. 2 geahndet werden. Eine entsprechende Verordnung, die zudem nur bestimmte Fristen regeln kann, wurde aber bisher nicht erlassen.

zu c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da § 35 LWG von Abwasserbehandlungsanlagen spricht.

zu d):

Wegen der Streichung des § 38 a war auch Nummer 9a zu streichen.

zu e):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

zu f):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Verletzung der in § 77 Abs. 3 Satz 2 enthaltenen Beseitigungsverpflichtung für die Anlage nach Beendigung der Nutzung soll im Zweifelsfall als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

zu g):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

zu h):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Verletzung der in § 78 Abs. 6 Satz 2 enthaltenen Beseitigungsverpflichtung für die Anlage nach Beendigung der Nutzung soll im Zweifelsfall als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

zu i)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Anlehnung an die Änderung des § 80 Abs. 1.

zu j):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

zu k):

Der Verstoß gegen eine wasserbehördliche Anordnung nach § 7 Abs. 3 und § 38 Abs. 4 konnte bisher nicht geahndet werden.

Zu l):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da entsprechende Verstöße bereits von Absatz 1 Nr. 9 erfasst sind.

Zu Artikel 2 - Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände

Zu Nr. 1. (Gesetzesname)

Nach dem Vorbild des Landespflegegesetzes werden eine Kurzfassung und eine neue amtliche Abkürzung des Gesetzes eingeführt.

Zu Nr. 2. (§ 2)

Der neu gefasste Aufgabenkatalog in Absatz 1 führt nur noch diejenigen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände auf, die über die bereits bundesrechtlich geregelten Aufgabenbereiche hinausreichen. Im Übrigen wird auf den Aufgabenkatalog des § 2

WVG verwiesen. Damit werden die bisher einschränkenden landesrechtlichen Regelungen aufgegeben. Außerdem wird im Interesse einer Deregulierung auf einen umfassenden, überwiegend die bundesrechtlichen Regelungen wiederholenden, landesrechtlichen Aufgabenkatalog verzichtet. Zu den sich dadurch ergebenden Änderungen bei den zulässigen Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände ist folgendes auszuführen:

- Zu § 2 Nr. 3 WVG:

Die in § 2 Nr. 3 WVG bundesrechtlich zugelassene Aufgabe der „Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen“ ist bislang im landesrechtlichen Aufgabenkatalog ausgespart worden. Lediglich den Verbänden, die bereits vor Inkrafttreten des AGWVG diese Aufgabe wahrgenommen hatten, wurde über § 2 Abs. 2 AGWVG ein Bestandsschutz gewährt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dieser Bereich kaum noch als Verbandsaufgabe in Betracht käme und im Übrigen nach straßen- und wegerechtlichen bzw. flurbereinigungsrechtlichen Vorschriften erfolgen sollte.

Nach wie vor nimmt jedoch eine Reihe von Verbänden diese Aufgabe wahr und beabsichtigt, diese Aufgabe auch fortzuführen. Darüber hinaus wurde seitens der Wasser- und Bodenverbände darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL weiterer Bedarf für die Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehen könnte. Aus diesem Grund soll die bisherige einschränkende Regelung im landesrechtlichen Aufgabenkatalog aufgegeben werden.

- Zu § 2 Nr. 11 WVG:

Die in § 2 Nr. 11 WVG zugelassene Aufgabe der „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser“ zählte bislang ebenfalls nicht zum landesrechtlichen Aufgabenkatalog. Hintergrund dieser einschränkenden Regelung war, dass grundsätzlich nur verbandstypische Aufgaben zugelassen werden sollten, es sich bei der Wasserversorgung dagegen vorrangig um eine der gemeindlichen Daseinsvorsorge zuzuordnende Aufgabe handelt. Außerdem sollte so hinsichtlich der Erfüllung dieser Aufgabe eine klare Abgren-

zung zwischen Wasser- und Bodenverbänden und den Gemeinden erreicht werden.

Diese ursprüngliche Zielsetzung ist bereits durch die Änderung des AGWVG im Jahr 2000 (Gesetz vom 8. Februar 2000, GVOBl. S. 121) mit Aufnahme der „Abwasserbeseitigung“ in den Aufgabenkatalog der Wasser- und Bodenverbände durchbrochen worden. Auf Wunsch zahlreicher Gemeinden und an der Übernahme dieser Aufgabe interessierter Verbände sollte so den Gemeinden eine weitere Alternative bei Wahl der optimalen Organisationsform für die Abwasserbeseitigungspflicht zur Verfügung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund soll für den Bereich der Wasserversorgung ebenfalls nicht mehr an der ursprünglich einschränkenden Regelung festgehalten und einem Wunsch der Wasserbeschaffungsverbände auf Aufnahme dieser Aufgabe in den Aufgabenkatalog nachgekommen werden. Damit soll auch im Bereich der Wasserversorgung eine stärkere Flexibilisierung mit dem Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung erreicht werden.

- Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 LWVG:

Die neue Nummer 1 übernimmt die bisher in Nummer 2 enthaltene Ergänzung des bundesrechtlichen Aufgabenkataloges um den Rückbau von Anlagen in und an Gewässern. Inhaltlich bleibt es insoweit bei der bisherigen Regelung.

Der darüber hinaus in der alten Nummer 2 enthaltene Zusatz wird dagegen gestrichen. Mit diesem Zusatz war die Unterhaltung von Anlagen, die der Vorflut dienen, soweit sie keine Abwasserbehandlungsanlagen und nicht mehr Bestandteile von Gewässern sind, den in § 2 Nr. 2 WVG beschriebenen übrigen Unterhaltungsaufgaben zugeordnet worden. Hintergrund waren die bei Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund verschiedener Gerichtsurteile vorhandenen Unklarheiten, ob und in welchem Umfang vorhandene und von den Wasser- und Bodenverbänden unterhaltene Rohrleitungen ihre Gewässereigenschaft verlieren würden.

Über § 2 Nr. 6 WVG wird jedoch die Unterhaltung von Anlagen zur Be- und Entwässerung bereits erfasst. Darunter lässt sich auch die Unterhaltung

von Rohrleitungsanlagen fassen, die der Vorflut dienen, aber keine Gewässereigenschaft besitzen. Der in der bisherigen Nummer 2 enthaltene Zusatz ist daher entbehrlich.

- Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 LWVG:
Nummer 2 des neuen landesrechtlichen Aufgabenkataloges übernimmt die bislang in der alten Nummer 5 geregelte Ergänzung zu § 2 Nr. 6 WVG. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

- Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWVG:
In Nummer 3 des Aufgabenkataloges wird die bislang in der alten Nummer 7 enthaltenen Ergänzungen zu § 2 Nr. 8 WVG übernommen. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

- Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4 LWVG:
Nummer 4 ergänzt § 2 Nr. 12 WVG um die Möglichkeit eines Flächenerwerbs. Damit wird klargestellt, dass auch dies eine zulässige Aufgabe der Wasser- und Bodenverbände zum Schutz und zur Verbesserung der Gewässergüte sein kann. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL bestanden insoweit Unklarheiten, ob sich Wasser- und Bodenverbände an einem beabsichtigten Flächentausch im Rahmen der eingerichteten Flächenpools beteiligen dürfen, um damit mittel- und längerfristig nach den Vorgaben der WRRL einen guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer herbeizuführen.
Im Übrigen werden die bereits bestehenden landesrechtlichen Ergänzungen zu § 2 Nr. 12 WVG unverändert übernommen.

- Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5 LWVG:
Mit dieser Ergänzung des § 2 Nr. 13 WVG wird berücksichtigt, dass vielfach auch eine Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden und den Kommunen stattfindet, z. B. im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Zusammenarbeit beschränkt sich daher nicht ausschließlich auf die Wasserwirtschaft und die Landwirtschaft.

- Satz 2 stellt klar, dass sich die in § 2 Nr. 14 WVG enthaltene Aufgabe der Förderung und Überwachung auch auf die landesrechtlich ergänzend geregelten Aufgabenbereiche bezieht.
- Absatz 2:
Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des Aufgabenkataloges in Absatz 1. Durch Übernahme des gesamten Aufgabenkataloges des WVG bedarf es einer Regelung über den Bestandsschutz für die Aufgaben „Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen“, § 2 Nr. 3 WVG, und „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser“, § 2 Nr. 11 WVG, nicht mehr. Der bisherige Absatz 2 wurde deshalb gestrichen. Der neue Absatz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Zu Nr. 3. (§ 3)

Die Streichung des Klammerzusatzes „(Oberverband)“ in Absatz 1 erfolgt zur Klarstellung. Die in § 61 WVG vorgesehene Möglichkeit der Aufgabenübertragung setzt nicht zwingend voraus, dass die Aufgaben einem Oberverband übertragen werden müssen. Ein Oberverband entsteht vielmehr nur, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 72 Abs. 2 WVG einen Verband ausdrücklich zu einem Oberverband bestimmt. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde und ist unabhängig von einer möglichen Aufgabenübertragung nach § 61 WVG.

Die Ergänzung des Absatzes 1 um einen Satz 3 ermöglicht es den Verbänden im Interesse einer effektiven Aufgabendurchführung einzelne Verbandsaufgaben auch auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen, die Mitglied in einem Wasser- und Bodenverband ist.

Absatzes 2 Satz 1 wurde in Folge der Neufassung des Aufgabenkataloges in § 2 angepasst. Nach wie vor bleibt es bei der Regelung, dass eine Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung freiwillig auf einen Wasser- und Bodenverband übertragen kann. Diese Aufgabe kann dagegen nicht von einem Wasser- und Bodenverband ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinde allein aufgrund einer Erweiterung der Verbandssatzung an sich gezogen werden.

Zu Nr. 4. (§ 4)

Mit dem neu in Absatz 1 aufgenommenen Satz 2 wird es dem Landesverband ermöglicht, künftig neben den Wasser- und Bodenverbänden weitere Mitglieder aufzunehmen. Gedacht ist dabei insbesondere an einzelne Gemeinden und kreisfreie Städte, die ebenfalls Aufgaben der Gewässerunterhaltung wahrnehmen, sowie sonstige Interessengemeinschaften, die mit den Wasser- und Bodenverbänden zusammenarbeiten.

Zur Neufassung der Nr. 1 in Abs. 3 wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 2 verwiesen.

In Absatz 3 Nr. 3 wird als Folge der Änderung in Absatz 1 bestimmt, dass dieser Aufgabenbereich nur die bisherigen Mitglieder betrifft, die Wasser- und Bodenverbände sind. Die Nummer 3 wurde darüber hinaus um Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL ergänzt, um einerseits klarzustellen, dass dem Landesverband auch insoweit eine beratende und fördernde Funktion für die Wasser- und Bodenverbände zukommt, andererseits um die Bedeutung dieses Aufgabenbereiches durch Aufnahme in das Gesetz hervorzuheben.

Absatz 3 Nr. 4 berücksichtigt als Folgeänderung zu Absatz 1, dass der Landesverband weitere Mitglieder haben kann, die keine Wasser- und Bodenverbände sind.

Nach Absatz 4 kann der Landesverband künftig in seiner Satzung nähere Bestimmungen zur Haushaltsführung der Verbände und der Durchführung der Haushaltsprüfung treffen. Damit sollen einzelne in der Praxis aufgetretene Unklarheiten über die Gestaltung des Haushaltsplans, die Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben und den Ablauf der Haushaltsprüfung beseitigt werden. Soweit ein ergänzender Bedarf für verbindliche haushaltsrechtliche Regelungen besteht, kann auch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Aufsichtsbehörde entsprechende Durchführungsvorschriften erlassen. Um dem Prinzip der Selbstverwaltung der Verbände möglichst weitgehend Rechnung zu tragen, soll dies nur möglich sein, wenn aus Sicht des Landesverbandes oder der unteren Aufsichtsbehörden Bedarf für entsprechende Regelungen besteht. Deshalb ist ein entsprechendes Antrags- und Vorschlagsrecht vorgesehen.

Absatz 5 stellt im Hinblick auf § 80 WVG klar, dass für den Landesverband im Übrigen die Vorschriften des WVG gelten.

Zu Nr. 5. (§ 4a)

Mit dieser Regelung werden die im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL neu gebildeten Bearbeitungsgebietsverbände gesetzlich verankert. Den in den Bearbeitungsgebietsverbänden zusammengeschlossenen Wasser- und Bodenverbänden wird darüber die Möglichkeit eröffnet, sich am Umsetzungsprozess der WRRL zu beteiligen und ihre aus den originären Verbandsaufgaben folgenden Belange besonders wirksam zu vertreten. Bei den Bearbeitungsgebietsverbänden handelt es sich nicht um neuartige nach Landesrecht gebildete Verbandstypen. Wahrgenommen werden vielmehr Aufgaben der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie der Fortentwicklung von Gewässer- Boden- und Naturschutz, die bereits durch den bisherigen Aufgabenkatalog des § 2 abgedeckt sind. Die Regelung dient lediglich der Konkretisierung und stärkeren Betonung dieser Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prozess der Umsetzung der WRRL.

Absatz 1 enthält eine Definition der Bearbeitungsgebietsverbände und eine Regelung über die Verbandsgebiete (Bearbeitungsgebiete). Die Bearbeitungsgebiete entsprechen dabei den in § 2a LWG benannten Teileinzugsgebieten der drei in Schleswig-Holstein gebildeten Flussgebietseinheiten Eider, Schlei-Trave und Elbe.

Absatz 2 enthält eine nähere Umschreibung des Aufgabenkataloges der Bearbeitungsgebietsverbände.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass ein Bearbeitungsgebietsverband weitere Aufgaben übernehmen kann, wenn dies durch die in dem Verband organisierten Mitgliedsverbände gewünscht wird.

Absatz 4 regelt schließlich den Fall, dass sich das Verbandsgebiet eines Wasser- und Bodenverbandes bereits vor Inkrafttreten der WRRL auf ein Teileinzugsgebiet einer Flussgebietseinheit erstreckte.

Zu Nr. 6. (§ 5)

Mit dem neuen Absatz 3 wird künftig allen Wasser- und Bodenverbänden ein Wahlrecht eingeräumt, ob sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamera-

len Buchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen möchten. Damit wird die durch das Doppik-Einführungsgesetz vom 14. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 285) eingeleitete Reform des kommunalen Haushaltsrechts im Bereich des Haushaltsrechts der Wasser- und Bodenverbände fortgeführt. Satz 2 schreibt vor, dass es zur Einführung einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung einer Regelung in der Satzung bedarf.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt entsprechend der überwiegenden Praxis bei den Wasserbeschaffungsverbänden, dass bei Wahl der doppelten Buchführung nur die Regelungen des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches Anwendung finden. Die Anforderungen an die Buchführung sind dementsprechend gegenüber den Regelungen in der Gemeindeordnung bzw. den handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften erleichtert. Insbesondere sind die Wasser- und Bodenverbände nicht dazu verpflichtet, dem Jahresabschluss einen Anhang und einen Lagebericht beizufügen.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Haushaltsumfang der Wasser- und Bodenverbände regelmäßig deutlich geringer ist, als der von Gemeinden, Ämtern und Kreisen und die Mitglieder der Verbände stärker an der Aufstellung des Haushaltsplans beteiligt sind und größeren Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes nehmen können. Soweit für die größeren Wasserbeschaffungsverbände höhere Anforderungen an die Buchführung nach steuerrechtlichen Vorschriften bestehen, bleiben diese nach Satz 2 unberührt.

Satz 3 regelt darüber hinaus, dass ergänzend die haushaltsrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts sinngemäße Anwendung finden. In den Sätzen 4 bis 6 wird insoweit klargestellt, dass ein Wirtschaftsplan aufzustellen ist und an die Stelle der Jahresrechnung der Jahresabschluss tritt.

Satz 7 berücksichtigt, dass eine Reihe von Wasser- und Bodenverbänden ihre Geschäftsführung von Gemeinden und Ämtern erledigen lassen. Um insoweit der geschäftsführenden Stelle eine einheitliche Buchführung zu ermöglichen, wird es insbesondere diesen Verbänden freigestellt, ihre Buchführung auch an den weitergehenden Vorschriften der Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auszurichten. In diesem Fall finden nach Satz 8 die haushaltsrechtlichen Vorschriften des zweiten Abschnitts ergänzende An-

wendung, soweit sie spezielle Regelungen für die Wasser- und Bodenverbände enthalten.

Absatz 5 übernimmt die bisher in § 20 enthaltene Regelung, nach der Wasserbeschaffungsverbände dazu verpflichtet sind, einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Insbesondere den Wasserbeschaffungsverbänden, die ihre Kassenführung teilweise durch ein Amt durchführen lassen, bleibt es allerdings nach Satz 2 unbenommen, in ihrer Satzung die Regelungen der Gemeindeordnung über die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung für anwendbar zu erklären. Absatz 5 enthält insoweit nur Mindestvorgaben.

Zu Nr. 7. (§ 6)

Mit der neuen Nummer 5 in Absatz 2 Satz 1 wird vorgeschrieben, dass der Hebetetermin für die Beitragserhebung in der Haushaltssatzung festzusetzen ist. Die Wasser- und Bodenverbände werden dadurch verpflichtet, künftig eindeutige Hebezeitpunkte für die Beitragserhebung festzulegen.

Die bisherige Festsetzung des je Mitglied zu erhebenden Beitrages für allgemeine Verwaltungskosten in der Haushaltssatzung entfällt, da ein solcher Beitrag nach den neuen Beitragsmaßstäben nicht mehr gehoben werden kann. Insoweit wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 21 verwiesen.

Satz 2 entspricht der Regelung in § 77 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und soll es den Wasser- und Bodenverbänden ermöglichen z. B. auch Regelungen über Deckungsvermerke oder zu überplanmäßigen Ausgaben in die Haushaltssatzung mit aufnehmen zu können. Bislang waren die Festsetzungen in der Haushaltssatzung auf die in Absatz 2 Satz 1 vorgeschriebenen Festsetzungen beschränkt.

Zu Nr. 8. (§ 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 4 Absatz 4.

Zu Nr. 9. (§ 9)

Mit den vorgenommenen Änderungen soll die jetzige Formulierung an die mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) neu eingeführten Begrifflichkeiten angepasst werden.

Zu Nr. 10. (§ 11)

Durch die Ergänzung des § 11 soll für die in vielen Verbänden bereits praktizierte vorübergehende Finanzmittelumschichtung innerhalb einzelner Beitragsabteilungen (so genannte „innere Darlehen“) eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Mit den inneren Darlehen können jährlich stabile und gleichmäßige Mitgliedsbeiträge bei schwankenden Unterhaltungsaufwendungen gewährleistet werden, ohne dass zusätzliche externe Finanzmittel aufgenommen werden müssen. Um Zinsverluste zu Lasten der mittelgewährenden Beitragsabteilungen auszuschließen, wird festgeschrieben, dass die inneren Darlehen angemessen zu verzinsen sind. Die Verzinsung sollte sich an den auf dem Kapitalmarkt zu erzielenden Anlagezinsen orientieren. Der außerdem aufgenommene Hinweis zur Tilgung dient der Klarstellung, dass die in § 5 enthaltenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entsprechend zu beachten sind.

Zu Nr. 11. (§ 12)

Mit Ergänzung des § 12 um einen Satz 4 soll den teilweise sehr unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Wasser- und Bodenverbände stärker Rechnung getragen werden. Während nach wie vor die größere Zahl der Verbände klassische Gewässerunterhaltungsaufgaben und andere kostenintensive Aufgaben wahrnimmt, gibt es mittlerweile auch eine Reihe von Verbänden, wie z. B. die Bearbeitungsgebietsverbände, deren Tätigkeit sich überwiegend auf verwaltende und fördernde Aufgaben beschränkt und deren finanzielle Risiken deutlich geringer sind. Für diese Verbände soll die Aufsichtsbehörde künftig Ausnahmen von der Pflicht zur Rücklagenbildung zulassen können.

Zu Nr. 12. (§ 14)

Absatz 1 wurde im Zusammenhang mit der Einführung des TVöD sprachlich angepasst.

Die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 2, nach der die Verbandskassenführung durch den Oberverband für seine Mitgliedsverbände erfolgen soll, hat sich in der Praxis häufig als Hindernis bei grundsätzlich wünschenswerten verbandsübergreifenden Kooperationen und gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung durch mehrere Wasser- und Bodenverbände erwiesen. Gleiches gilt für die bisherige Regelung in Absatz 2 Satz 4, nach der die Kassengeschäfte nicht einem benachbarten Wasser- und Bodenverband übertragen werden können, wenn dieser sich im Bereich einer anderen Aufsichtsbehörde befindet. Beide Regelungen sollen deshalb dahingehend vereinfacht und gelockert werden, dass die bisherige Sollvorschrift in Satz 2 durch eine „Kann-Regelung“ ersetzt wird und eine Übertragung der Verbandskassenführung auch auf nicht benachbarte und nicht zum Bereich derselben Aufsichtsbehörde zählende Wasser- und Bodenverbände möglich wird.

Eine bereits übertragene Kassenführung soll nur im Einvernehmen der betroffenen Verbände wieder rückübertragen werden können. Eine Rückübertragung ist damit ausgeschlossen, wenn ein betroffener Verband die Rückübertragung nicht wünscht oder nicht für sinnvoll erachtet. Eine Zustimmung des Verbands zur Rückübertragung der Kassenführung kann somit nicht erzwungen werden. Damit soll eine Kontinuität in der Verbandskassenführung sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist in Absatz 2 der bislang verwendete Begriff „Oberverband“ aus Klarstellungsgründen entfallen. Insoweit wird auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 3 verwiesen. Der bisherige Absatz 2 wurde außerdem sprachlich angepasst und in zwei Absätzen (Absätze 2 und 3) neu geregelt.

Der neue Absatz 3 gibt einem Wasser- und Bodenverband künftig außerdem ein Wahlrecht, ob er seine Kassenführung auf eine Gemeinde, ein Amt oder einen Zweckverband übertragen möchte, in deren Bereich sein Sitz oder in deren Bereich sein Verbandsgebiet liegt. Die Möglichkeit einer Übertragung der Kassengeschäfte und der Buchführung auf den Kreis wurde dagegen gestrichen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kreise bereits die Aufsicht über die Wasser- und Bodenverbände ausüben und es insofern zu Konfliktlagen kommen könnte, wenn

gleichzeitig Kassengeschäfte einzelner Wasser- und Bodenverbände beim Kreis geführt werden. In der Praxis hatte diese Übertragungsmöglichkeit ohnehin keine besondere Bedeutung. Im Übrigen wurde die geltende Regelung beibehalten.

Absatz 4 stellt im Einklang mit der bisherigen Praxis klar, dass auch die übrigen Verwaltungsgeschäfte („Geschäftsführung im weiteren Sinne“) übertragen werden können.

Zu Nr. 13. (§ 16)

Mit der Streichung des Wortes „allgemeinen“ wird klargestellt, dass sich die Prüfung der Jahresrechnung insgesamt darauf erstreckt, ob alle haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet wurden.

Zu Nr. 14. (§ 18)

Satz 1 des § 18 Abs. 1 regelt entsprechend der geltenden Rechtslage, dass Betriebshöfe oder vergleichbare Einrichtungen nur zur Erfüllung von Verbandsaufgaben oder Gewässerunterhaltungsaufgaben seiner Verbandsmitglieder unterhalten werden dürfen. Der Einsatz von Betriebshöfen im Rahmen von Dachverbänden, zu denen auch die bislang ausschließlich erwähnten Oberverbände zählen, wird dagegen in einem Satz 2 neu geregelt. Innerhalb von Dachverbänden sollen die Betriebshöfe künftig allgemein für die Aufgabenerfüllung sämtlicher Mitglieder sowie den Dachverband selbst eingesetzt werden können unabhängig davon, ob sie vom Dachverband oder den einzelnen Mitgliedern unterhalten werden. Voraussetzung dafür bleibt allerdings eine organisatorische Verbindung zwischen den Verbandsmitgliedern. Mit dieser gegenüber der geltenden Bestimmung großzügigeren Regelung soll ein flexiblerer und wirtschaftlicherer Einsatz der Betriebshöfe innerhalb bestehender Kooperationsformen der Wasser- und Bodenverbände ermöglicht werden.

Der Begriff „Oberverband“ wurde aus Klarstellungsgründen gestrichen. Auf die Begründung zu Art. 2 Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nr. 15. (§ 19)

Nach der bisherigen Regelung in § 19 über die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen war zweifelhaft, ob bereits die Mitgliedschaft eines Wasser- und Bodenverbandes in Maschinenringen unzulässig ist, um bei Bedarf in Spitzenzeiten kostengünstig zusätzliches Gerät anmieten zu können. Ähnliches gilt für die Zeichnung von Genossenschaftsanteilen zum Zweck der Abwicklung der Bankgeschäfte über eine Genossenschaftsbank. In beiden Fällen dienen bei enger Wortlautauslegung die jeweiligen wirtschaftlichen Unternehmen nicht ausschließlich der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Mit der Neuformulierung des Absatzes 1 soll deshalb klargestellt werden, dass derartige eindeutig der Aufgabenerfüllung der Wasser- und Bodenverbände dienende Tätigkeiten von der Regelung des § 19 nicht erfasst sind.

Absatz 2 lässt unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Verwertung oder Erzeugung regenerativer Energien zu. Damit wird einem Wunsch der Wasser- und Bodenverbände Rechnung getragen, bei stark gestiegenen Energiepreisen alternative Versorgungsmöglichkeiten zu erhalten und neue innovative Technologien im Bereich der regenerativen Energieerzeugung einzusetzen, ohne dass damit ausschließlich satzungsgemäße Aufgaben erfüllt werden. Um dem regelmäßig hohen Investitionsvolumen derartiger Anlagen und dem damit verbundenen wirtschaftlichen Risiko Rechnung zu tragen, ist zum Schutz der betroffenen Verbände der Betrieb solcher Anlagen darüber hinaus nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Außerdem ist ein Nachweis erforderlich, dass die Errichtung und der Betrieb wirtschaftlich sinnvoll sind.

Zu Nr. 16. (§ 20)

Die bisherige Sonderregelung für Wasserbeschaffungsverbände ist in die neue Vorschrift des § 5 über die Haushaltsführung integriert worden. § 20 konnte deshalb gestrichen werden.

Zu Nr. 17. (Dritter Abschnitt)

Die Einfügung eines neuen dritten Abschnitts „Beitragshebung“ dient der klareren Strukturierung des Gesetzes und fasst die umfangreiche Neuregelung des § 21 unter einen gesonderten Abschnitt.

Zu Nr. 18. (§ 21)

Der neue § 21 führt aus gesetzessystematischen Gründen die bislang im LWG und im AGWVG getrennt geregelten Bestimmungen über den Beitragsmaßstab und die Beitragserhebung in einer gemeinsamen Vorschrift zusammen.

Absatz 1 übernimmt dabei die in § 43 Absatz 2 LWG enthaltenen Regelungen über den Beitragsmaßstab für die Gewässerunterhaltung nach § 40 LWG.

Der Beitragsmaßstab wird dahingehend modifiziert, dass der bisher in § 43 Abs. 2 Nr. 5 LWG vorgesehene Mindestbeitrag für die Gewässerunterhaltung entfällt. Gestrichen wird außerdem die in § 21 Abs. 1 AGWVG vorgesehene Möglichkeit, eine allgemeine Verwaltungskostenumlage je Mitglied zu erheben.

An die Stelle des Mindestbeitrages und der Verwaltungskostenumlage tritt der in Nummer 1 geregelte pauschale Grundbeitrag. Der Grundbeitrag wird unabhängig von der Größe des Grundstücks von sämtlichen Mitgliedern der Wasser- und Bodenverbände in gleicher Höhe erhoben.

Er setzt sich zusammen aus den allgemeinen Vorteilen für die Gewässerunterhaltung ohne die in den Nummern 3 bis 5 geregelten Zu- und Abschläge sowie den Kosten für die allgemeine Verwaltungstätigkeit zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Unterhaltungsarbeiten. Bei Festlegung des Verwaltungskostenanteils ist dabei von der allgemeinen Verwaltungstätigkeit auszugehen, die allen Mitgliedern gleichermaßen zugute kommt (vgl. dazu die Rechtsprechung des VG Schleswig, zuletzt durch Gerichtsbescheid v. 21.06.1996, Az.: 6 A 469/95). Die Ermittlung der umlagefähigen Verwaltungskosten erfolgt anhand der Einzelpläne des Haushaltsplanes.

Die Höhe des Grundbeitrages wird in der Haushaltssatzung bestimmt und in einem Beitragssatz je Mitglied angegeben.

Für größere Grundstücke mit einer Flächengröße von mehr als 5.000 m² ist nach Nummer 2 entsprechend der bisherigen Rechtslage nach wie vor ein zusätzlicher Flächenbeitrag zu heben, dessen Höhe sich nach Beitragseinheiten je ha berechnet und für den in der Haushaltssatzung ein vom Beitragssatz des Grundbeitrages ge-

sonderter Hebesatz auszuweisen ist. Die ersten 0,5 ha der Grundstücksfläche sind dabei bereits durch den Grundbeitrag abgegolten.

Die Zu- und Abschläge der bisherigen Nummern 2 bis 4 werden bis auf Nummer 3.3 unverändert in die neuen Nummern 3 bis 5 übernommen und sind unabhängig davon, ob ein Flächenbeitrag anfällt, nach wie vor für alle Grundstücke im Verbandsgebiete zu berechnen.

Nummer 3.3 wird Nummer 4.3 und der Neuregelung des § 25 Landesnaturschutzgesetz angepasst, der an die Stelle des bisherigen § 15a Landesnaturschutzgesetz getreten ist. Da in Nummer 8 des § 25 Absatz 1 Landesnaturschutzgesetz Allelen aufgenommen wurden, die keine besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt haben, ist diese Nummer bei der Aufzählung der Biotope ausgespart worden.

Das weiterhin gesondert durch Satzung zu regelnde Beitragsverhältnis zwischen Haupt- und Unterverbänden bleibt durch die Neuregelung des Beitragsmaßstabes in § 21 unberührt.

Die Einführung des neuen pauschalen Grundbeitrages hat zum Ziel, die Beitragsberechnung insbesondere für kleinere Grundstücke im innerörtlichen Bereich aus Gründen der Praktikabilität zu vereinfachen. Gleichzeitig soll es den Verbänden ermöglicht werden, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse und im Hinblick auf sich wandelnde Gewässerunterhaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL die allgemeinen Vorteile der Gewässerunterhaltung für sämtliche Mitglieder ortsnah festzusetzen, ohne an die bisher starre gesetzliche Regelung über den Mindestbeitrag gebunden zu sein.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 2 AGWVG. Der Verweis auf § 2 wurde als Folge der Neuregelung des Aufgabenkataloges angepasst. Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass die Regelung des Absatzes 2 auch für Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft gilt.

Absatz 3 ermöglicht es den Wasser- und Bodenverbänden insbesondere für Kleinbeiträge künftig eine Beitragshebung für maximal vier Jahre im Voraus vorzusehen, um die durch eine jährliche Hebung entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten

zu reduzieren. Ziel ist es, die von den Verbandsmitgliedern teilweise als zu hoch empfundenen Verwaltungskosten der Wasser- und Bodenverbände mittel- und längerfristig zu senken. Um ungewollte finanzielle Härten für diejenigen Mitglieder zu vermeiden, die bislang relativ hohe Beiträge leisten müssen, bleibt eine jährliche Beitragszahlung für mehrjährige Gesamtbeträge über fünfundzwanzig Euro zulässig.

Absatz 4 regelt als Alternative zu Absatz 3 den Erlass von Dauerbescheiden. Diese Möglichkeit bietet sich in Fällen an, in denen nach der Beitragskalkulation der vergangenen Jahre absehbar ist, dass die Beiträge auch künftig über einen längeren Zeitraum stabil bleiben werden. Die Vorgaben für den Erlass derartiger Bescheide entsprechen den Vorgaben des § 12 Kommunalabgabengesetz für Bescheide über wiederkehrende Abgaben.

Absatz 5 ermöglicht den Wasser- und Bodenverbänden künftig für die laut Satzung vorgesehene Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen Verwaltungsgebühren zu erheben. Dazu zählen z. B. Genehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen sowie Ausnahmen von Bepflanzungsverböten in Gewässerunterhaltungstreifen. Dabei sind die in § 5 Kommunalabgabengesetz für die Gebührenerhebung der Gemeinden, Ämter und Kreise geltenden Vorschriften zu beachten.

Zu Nr. 19. (Vierter Abschnitt)

Der neue vierte Abschnitt entspricht dem bisherigen dritten Abschnitt. Das Wort „Inkrafttreten“ wurde durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

Zu Nr. 20. (§ 22)

Mit der Neufassung der Vorschrift werden alle öffentlichen Bekanntmachungen nach dem WVG einheitlich geregelt und die bereits in der Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) neu zugelassene Bekanntmachungsform Internet für diese Bekanntmachungen eingeführt.

Der bisherige Absatz 1 regelte nur die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen. Für die übrigen im WVG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen galt der in § 67 WVG enthaltene Verweis auf die landes-

rechtlichen Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen in förmlichen Verwaltungsverfahren. Dies führte teilweise zu Unklarheiten über Inhalt und Umfang des Verweises. Mit der Neufassung des Absatzes 1 wird deshalb eine eindeutige Regelung für sämtliche nach dem WVG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen geschaffen.

Absatz 2 wurde entsprechend redaktionell angepasst.

Absatz 3 Satz 1 regelt die neue Bekanntmachungsform Internet für die in Absatz 1 erwähnten öffentlichen Bekanntmachungen. Satz 2 stellt klar, dass insoweit die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung über die Bekanntmachungsform Internet gelten.

Mit der Regelung in Absatz 4 Satz 1 wird in Ergänzung zum neuen Absatz 1 klargestellt, dass die übrigen öffentlichen sowie ausschließlich für die Mitglieder bestimmten Bekanntmachungen in der Satzung der Wasser- und Bodenverbände geregelt werden. Der bisherige Absatz 3 wird damit entbehrlich. Satz 2 trifft für die Wasser- und Bodenverbände eine von der Bekanntmachungsverordnung abweichende Regelung, um auch denjenigen Verbänden eine Bekanntmachung im Internet zu ermöglichen, die über keine eigene Internetseite verfügen. Um dem Wunsch der Verbände nach möglichst einfachen und kostengünstigen Bekanntmachungsformen Rechnung zu tragen, wird darüber hinaus für einfache Bekanntgaben der Verbände an die Mitglieder, bei denen es sich nicht um Rechtsetzungsvorhaben handelt, eine Bekanntgabe mittels eines geschlossenen einfachen Briefes zugelassen. Damit wird einem in der Literatur zum Wasserverbandsgesetz unterbreiteten Vorschlag gefolgt (vgl. Rapsch, Wasserverbandsrecht Rn 393).

Zu Nr. 21. (§ 23)

Um Umstellungsschwierigkeiten insbesondere wegen des neu geregelten Beitragsmaßstabes zu vermeiden, wird den Wasser- und Bodenverbänden zur Anpassung ihrer satzungsrechtlichen Regelungen eine Anpassungsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen eingeräumt. In diesem Zeitraum bleiben bestehende satzungsrechtliche Regelungen noch wirksam.

Zu Nr. 22. (§ 24)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 - Änderung des Nationalparkgesetzes**Zu Nr. 1. (§ 3):**

Folgeänderung zu § 7.

Zu Nr. 2. (§ 5):

Folgeänderung zu § 7.

Zu Nr. 3. (§ 6):

Folgeänderung zu § 7.

Zu Nr. 4. (§ 7):

Durch die Änderung wird das Nationalparkamt aufgelöst und die Voraussetzungen für eine Neustrukturierung der beim Land verbleibenden Aufgaben geschaffen.

Zu Nr. 5. (§ 8):

Folgeänderung zu § 7.

Zu Artikel 4 – Änderung des Oberflächenwasserabgabegesetzes

Aus systematischen Gründen soll auf eine unmittelbare Zuständigkeitszuweisung im Oberflächenwasserabgabegesetz verzichtet werden. Eine umfassende Regelung der Zuständigkeiten erfolgt in einer Verordnung aufgrund des neu gefassten § 8.

Zu Artikel 5 – Änderung des Grundwasserabgabengesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die geänderte Zuständigkeitsregelung im LWG.

Zu Artikel 6 – Änderung des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz

Bei der Neufassung des Absatzes 1 handelt sich um eine Folgeänderung zu § 107 LWG mit der klargestellt wird, dass die für die Überwachung der jeweiligen Einleitung zuständige Wasserbehörde auch nach dem Abwasserabgabengesetz und dem Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz zuständig ist. Die Zuständigkeit u. a. für die Festsetzung der Abwasserabgabe folgt somit der wasserbehördlichen Zuständigkeit.

Absatz 2 wurde darüber hinaus redaktionell angepasst.

Zu Artikel 7 - Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser

Die Landesverordnung über die Anforderungen an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser sowie die bisherigen Regelungen in § 31a haben sich als nicht praktikabel herausgestellt. Ferner bezog sich die Landesverordnung nur auf Einleitungen in das Grundwasser. Entsprechende vereinfachende Regelungen sind jetzt im § 21 enthalten.

Zu Artikel 8 – Änderung der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Änderung der §§ 2 und 10 a dient der Umsetzung der Regelungsaufträge des WHG zum Hochwasserschutz.

Nach § 31 b Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 WHG ist für Überschwemmungsgebiete durch Landesrecht „der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Ölheizungsanlagen; das Verbot der Errichtung neuer Ölheizungsanlagen, soweit zur Schadensvermeidung erforderlich“ zu regeln.

Diesem Regelungsziel entsprechen die Vorgaben des § 10 a, die aber gleichzeitig eine unnötige Belastung der Betroffenen vermeiden und Ausnahmen zulassen.

Mit der Einbeziehung „überschwemmungsgefährdeter Gebiete“ wird zudem der Regelungsauftrag aus § 31c Abs. 2 WHG umgesetzt. Danach sind nach Landesrecht für

diese Gebiete die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu regeln.

Für bestehende Anlagen gelten die neuen Anforderungen des § 10 a nicht unmittelbar; eine Nachrüstungspflicht besteht gemäß § 29 VAWS daher erst bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Behörde.

Die Neuregelungen beziehen sich laut Begriffsdefinition in § 2 Abs. 12 und 12 a nur auf festgesetzte Überschwemmungsgebiete und in Karten dargestellte und veröffentlichte überschwemmungsgefährdete Gebiete. Damit ist der räumliche Geltungsbereich der Regelungen zweifelsfrei bestimmt.

Zu Artikel 9 - Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit für eine Neubekanntmachung des Landeswassergesetzes und des Landeswasserverbandsgesetzes, da die Gesetze erheblich verändert wurden.